

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichs-Postliste unter Nr. 1628. — Kreuzbandendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt.

Schriftleitung und Verlagsstelle in Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV., (Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 27503

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgespaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einbarung auf Postcheckkonto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß, Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV. (Volkshaus). — Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 42

Sonnabend, den 17. Oktober 1925

29. Jahrgang

Neue Rechtsgrundzüge über den Entlassungsschutz der Betriebsräte.

Die preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten berichten bekanntlich übereinstimmend, daß das Interesse der Arbeiter an den Betriebsräten sehr nachgelassen habe. Es hat keinen Zweck, diese Tatsache zu verheimlichen, zumal dieselbe Erfahrung auch in den Jahrbüchern unserer Gewerkschaften bekanntgegeben wird. Ebenso wenig wie es Sinn hätte zu leugnen, daß von 21 Millionen Arbeitern nur 7 Millionen Mitglieder von Gewerkschaften aller Richtungen sind. Dieser dritte Teil der deutschen Arbeiter, die Gewerkschaftsmitglieder sind, stellen die aktive Kerntruppe dar, deren Einfluß weit über ihre Zahl hinausgeht, aber doch nicht so groß ist, daß die aus dem schlechten Organisationsverhältnis entstehenden Hemmungen in der Wahrnehmung der Arbeiterinteressen voll überwunden werden könnten.

Auch die bedauerliche Tatsache, daß in vielen, besonders Klein- und Mittelbetrieben keine Betriebsräte mehr vorhanden sind, ist auf die geschiedenen Organisationsverhältnisse wesentlich zurückzuführen. Ohne starke Gewerkschaften haben die Betriebsräte keinen Rückhalt, die Übernahme eines solchen Amtes bedeutet dann vielfach für ihren Träger die Anwartschaft auf baldigen Hinauswurf. Die Gewerkschaften müssen diesen Verhältnissen große Aufmerksamkeit schenken. Das Organisationsverhältnis muß besser werden. Den Betriebsräten muß erhöhter Schutz zuteil werden, der sich besonders auch auf den Rechtsschutz zu erstrecken hat. Gerade dieser Entlassungsschutz der Betriebsräte ist bei geschickter Anwendung gar nicht so schlecht. Die Sicherheit der Betriebsräte vor Maßregelung und Entlassung ist aber die Grundlage der Durchführung des Betriebsrätegesetzes. Im Interesse des Mitbestimmungsrechtes müssen die Gewerkschaften dafür sorgen, daß in allen Betrieben, wo dies zulässig ist, auch Betriebsvertretungen vorhanden sind. Hierbei können sie sich auch des Rechtsschutzes bedienen.

Glücklicherweise haben bisher die Unternehmer für ihre vielfachen Winkelmzüge zur Beilegung der Betriebsräte bei den Gerichten doch überwiegend kein Verständnis gefunden. Einige der wichtigsten, sich aus dem Entlassungsschutz ergebenden Rechtsfragen wollen wir nachstehend darzustellen.

Bekanntlich gibt es bei größlichem Verstoß gegen die Rechte und die Pflichten aus dem Betriebsrätegesetz gemäß §§ 39 und 41 BRG die Amtsenthebung. Bei größlichem Verstoß gegen den Arbeitsvertrag gibt es gemäß § 123 BRG die fristlose Entlassung. Die Unternehmer verlieren diese beiden Dinge angenehm zu mischen, so daß der Betriebsrat mit einem Bein immer außerhalb des Betriebes hünde und die Durchführung des BRG einfach unmöglich wäre. Das BRG ist ein Kompromißgesetz und fast durchweg so unklar, daß nicht einmal die Gerichte immer feststellen können, was zulässig ist und was nicht. Für einen Betriebsrat ist es ganz unmöglich, immer zu wissen, wie eine Bestimmung gemeint ist. Glaubt ein Unternehmer, daß ein Betriebsrat seine Pflichten aus dem BRG verletzt hat und entläßt denselben fristlos, so muß das Gericht feststellen, daß die fristlose Entlassung unzulässig war. Denn es war die Pflicht des Unternehmers, bei Meinungsverschiedenheiten das Arbeitsgericht anzurufen und feststellen zu lassen, was Rechtens ist oder allenfalls einen Lohnabzug zu machen, so daß das Betriebsratsmitglied durch Lohnklage die Berechtigung seiner Handlung prüfen lassen konnte. Erst wenn das Arbeitsgericht dem Betriebsrat Unrecht gab und der Betriebsrat sich denselben Verstoß nochmals zuschulden kommen läßt, kann der Unternehmer vor dem Arbeitsgericht die Abhebung beantragen, der aber nur stattgegeben werden muß und kann, wenn der Verstoß großlich ist. Die fristlose Entlassung kommt auch dann noch nicht in Frage, sie ist nur zulässig, wenn der Betriebsrat fälschlich wird oder sich auf Schimpfereien einläßt, wovon die Betriebsräte dringend gewarnt werden, unbedingte Sachlichkeit ist erstes Gebot, dann kann so leicht nichts passieren. Diese Ansicht haben wir immer vertreten. Eine größere Zahl von Gerichten gibt uns hierin recht. Es sei auf die Beilage der Gewerkschafts-Zeitung: Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung, verwiesen, wo das reichhaltige Material unter den Ueberschriften „Notwendigkeit der verkürzten Arbeitszeit“ und „Abhebung oder fristlose Entlassung von Betriebsratsmitgliedern“ gesammelt worden ist. Neuerdings gibt Landgerichtsdirektor Dr. Gerstel in der Juristischen Wochenschrift vom 1. September 1925 Seite 1836 eine Darstellung dieser Rechtslage, die so vollständig mit unserer Ansicht übereinstimmt, daß hierauf ganz besonders verwiesen sei.

Ein anderer Unternehmertrick ist folgender. Der Unternehmer entläßt einen Betriebsrat und ersucht nachträglich um Zustimmung der Betriebsvertretung hierzu, die er natürlich nicht erhält, da die Betriebsvertretung mit vollem Recht verlangt, daß sie vorher um ihre Zustimmung angegangen wird. Nunmehr beantragt der Unternehmer bei dem Arbeitsgericht die Erziehung der Zustimmung zur Entlassung und wenn er diese erhält, so ist der Betriebsrat draußen. Aber die Dinge liegen so einfach nicht. Wenn eine Kündigungsfrist besteht, dann ist die Rechtslage wie folgt. Nehmen wir an, es kann mit vierzehntägiger Frist am Sonnabend gekündigt werden. Der Unternehmer hat dies am 26. September 1925 getan, die Entlassung soll hiernach am 10. Oktober 1925 erfolgen. Der Betriebsrat wird am 28. September um seine Zustimmung zu der Kündigung angegangen und weigert sich, dieselbe zu geben. Der Anruf des Arbeitsgerichtes erfolgt am 30. September und die Entscheidung, daß die Entlassung erfolgen kann, ergeht am 12. Oktober. Dann muß der Unternehmer am 17. Oktober 1925 zum 31. Oktober 1925 erneut kündigen. Die Zustimmung des Arbeitsgerichtes hat keine rückwirkende Kraft. Diese Ansicht vertreten wir ebenfalls von Anfang an und eine Anzahl Gerichte erkennt dieselbe als richtig an. Auch hierüber ist das gesamte Material in der genannten Beilage gesammelt, und zwar unter der Ueberschrift „Keine rückwirkende Kraft der Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes durch das Arbeitsgericht“. Diese Ansicht ist erfreulicherweise verhärtet worden durch ein Urteil des Oberlandesgerichtes Celle vom 23. Juni 1925 mit sehr guter Begründung, welche sich vollkommen mit der von uns vertretenen Auffassung deckt. Das Urteil ist ebenfalls enthalten in der Juristischen Wochenschrift vom 1. September 1925 Seite 1886 und als Urteilsbeilage bei entsprechenden Klagen sehr gut zu verwenden. In jedem Falle, wo eine Kündigungsfrist vereinbart worden ist und bei der Entlassung von Betriebsräten nicht in dem von uns dargestellten Sinne verfahren wird, sind daher die entsprechenden Lohnklagen durchzuführen.

Das beliebteste Unternehmermittel sind aber die „Betriebsstillegungen“, mit deren Hilfe man die Betriebsräte hinauswerfen will. Bekanntlich ist es bei den Gerichten herrschende Meinung, daß nicht nur bei gänzlicher Stilllegung, sondern auch bei teilweiser Stilllegung die Betriebsräte ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen werden können. Damit wird zwar dem Wortlaut des § 96 Absatz 2 Ziffer 2 BRG Gewalt angetan, aber das ist leider nicht mehr zu

ändern, nachdem Kommentatoren und Gerichte übereinstimmend den Gesetzeswortlaut für „irrtümlich“ halten. Aber die Gerichte verlangen ebenso übereinstimmend, daß es sich bei der teilweisen Stilllegung um die Stilllegung einer selbständigen Betriebsabteilung handelt, eine Verringerung der Zahl der Belegschaftsangehörigen genügt infolgedessen nie, um die Entlassung von Betriebsräten ohne Zustimmung der Betriebsvertretung zu rechtfertigen. Die Unternehmer beantragen also auf Grund der Stilllegungsverordnungen die Zustimmung der Behörden zu Entlassungen und erhalten dieselbe dann auch meistens. Nun wird die Abteilung „stillgelegt“, in der die mühseligen Betriebsräte arbeiten. Aber auch hierbei haben die Gerichte den Unternehmern einen Strich durch die Rechnung gemacht. Eine große Zahl von Betriebsräten würde auf diese Weise auf die Straße fliegen, wenn es der nachhaltigen Arbeit der Gewerkschaften nicht gelungen wäre, die Gerichte zu überzeugen, daß es so nicht gehen kann. Die Gerichte prüfen daher nach, ob wirklich eine Stilllegung vorliegt, sie prüfen weiter, wenn eine teilweise Stilllegung vorgenommen wurde, ob gerade die Betriebsräte davon betroffen werden müßten oder ob diese nicht mit derselben Arbeit an anderer Stelle des Betriebes beschäftigt werden können, selbst auf die Gefahr, daß dann andere Arbeiter entlassen werden müssen, da die Betriebsräte für die Durchführung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter sehr wichtig sind und solange wie möglich im Betriebe gehalten werden müssen. Die Unternehmer schreien hierüber Jeter und Mordio. Die Betriebsräte hätten kein Vorzugsrecht. Es sei unmoralisch, an Stelle der Betriebsräte andere „arme Arbeiter“ entlassen zu müssen. Das ist natürlich Heuchelei. Für den Sinn der Arbeiterrechte haben die Unternehmer kein Verständnis. „Moralisch“ ist bei den Unternehmern nur das hinauswerfen der Betriebsräte und der übrigen Arbeiter, wenn sie dieselben gerade nicht brauchen oder wenn sie unbequem geworden sind. Also auf das Unternehmerrrecht brauchen wir gar nichts zu geben. Die Zusammenstellung dieser Urteile befindet sich in dem Gewerkschafts-Archiv (von Karl Zwing, Jena) im Betriebsratteil unter der Ueberschrift „Betriebsstillegung und Entlassung von Betriebsräten“. Auch aus neuerer Zeit liegen hierüber zwei für die Betriebsräte sehr wichtige und günstige Urteile vor. Das eine vom Landgericht Leipzig, 4. Zivilkammer, vom 23. Juli 1925 (enthalten in der Zeitschrift des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands „Der Betriebsrat“ vom 12. September 1925), das andere vom Oberlandesgericht Celle, 8. Zivilsenat, vom 20. Juni 1925 (enthalten in Das Schlichtungswesen, September 1925, Seite 178), beide mit sehr guter Begründung.

Es sei noch darauf verwiesen, daß die Gewerkschaften darauf dringen müssen, daß die Belegschaften, wenn vor der Entscheidung derartiger Streitfälle eine Neuwahl im Betriebe ansteht, die außerhalb des Betriebes stehenden Betriebsräte, deren Amt bis zu der Entscheidung ruht, erneut als Kandidaten aufstellen und wiederwählen, damit diese nach günstiger Erledigung des Gerichtsverfahrens als Betriebsräte in die Betriebe zurückkehren können. Siehe auch hierzu die Materialsammlung in der Beilage der Gewerkschafts-Zeitung: Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung, unter der Ueberschrift „Wiederwahl fristlos entlassener Betriebsratsmitglieder bei einer Neuwahl“.

Für die Gewerkschaften gibt es also auch wichtige Rechtsmittel, um die Stellung der Betriebsräte so zu sichern, daß diese wichtigen Funktionäre in Ruhe arbeiten können. Wenn dazu noch eine intensive Agitation der Gewerkschaftsmitglieder für die Stärkung des Verbandes tritt, dann wird bald der jetzige Tiefstand überwunden sein und das wichtige Mitbestimmungsrecht im Interesse der Arbeiterbewegung wieder in allen zuständigen Betrieben ausgeübt werden.

Von der Berufskrankheit und den Berufsgefahren der Steinarbeiter.

Die Steinbauer, Steinmehrer und Steinbildhauer sind jene Arbeiter in der vielseitigen Steinbearbeitung, die am meisten und nachhaltigsten der Staubeinatmung bei jedem Handgriff ihres erlernten Berufes ausgesetzt sind. Wir wissen wohl, daß nicht jede Staubeinatmung schädlich ist, andernfalls müßte ja fast die gesamte Menschheit an Staublunge leiden. Diesen selbstverständlichen Satz fügen wir jedoch ein, um etwaigen Ungeheuern unserer Abhandlung diese Binsenwahrheit vorwegzunehmen und sagen nun weiter: Erst die dauernde, fast ununterbrochene Staubeinatmung führt zu krankhaften Veränderungen der Lunge, von der im vorliegenden Artikel noch eine Beschreibung gegeben wird.

Von wesentlich verschärfender Bedeutung ist neben der Menge auch die Art des Staubes. Für den Steinarbeiter ist es vor allen Dingen entscheidend, ob die winzigen und kleinsten Staubteilchen, die in die feinen menschlichen Luftwege gelangen können, rund, spitz, scharfzandig oder gezackt sind. Runde Teilchen haben nicht so leicht die Möglichkeit, sich anzuhängen, wie scharfzandige; daraus erklärt sich auch der Unterschied in der Gefährlichkeit der verschiedenen Gesteinsarten. In neuerer Zeit wird von einzelnen Ärzten allerdings die Auffassung bekämpft, als hätte die Form und die Gestalt der Staubpartikel einen besonderen Einfluß. Der Mineralstaub, den die Steinbauer einatmen, sei deshalb so schädlich, weil einige dieser Staubarten viel Kieselsäure enthalten. Das mag schon stimmen, denn der Sandstein ist unbestritten die an Kieselsäure reichste Gesteinsart; aber das ändert jedoch nicht unsere praktische Beobachtung seit Jahrzehnten über die Wirkung der Gestalt der Staubpartikel auf die Atmungsorgane. Die chemische Beschaffenheit erhöht zweifellos die Wirkung des Staubes, das kann und soll natürlich nicht bestritten werden. Das sehen wir täglich in der Berufspraxis an den verschiedenen Sandsteinorten, und im übrigen ist es durchaus logisch, wenn dem Staub noch eine ätzende Wirkung anhaftet, dann seine Gefährlichkeit eine größere wird. Aber es ist nach unserer Kenntnis der Dinge nicht richtig, wenn nun versucht wird, die Kieselsäure allein als Ursache der Lungenzerrüttung beim Steinbauer, Steinmehrer und Steinbildhauer herauszuschälen. Damit würde dann die Staubeinwirkung aller anderen Gesteine als unbedeutend hingestellt. Auch ist die Auffassung irrig, die annimmt, daß mit der Härte des Gesteins die Gefährlichkeit des Staubes wächst. Granit ist durchweg das härteste Gestein, aber die Gefährlichkeit seiner Staubeinatmung bei der Bearbeitung steht noch hinterm Marmorstaub. Dem letzteren ist eine größere Gefährlichkeit freis zu legen, als allgemein außerhalb der Steinarbeiterkreise angenommen wird; trotzdem die Marmorbearbeitung im Härtegrad gemessen eine viel leichtere und angenehmere ist wie durchweg die Hartsteinbearbeitung.

Erheblichen Einfluß hat nun auch die Körperhaltung bei der Steinbearbeitung, die durch sie bedingt ist, also nicht vom Willen des Arbeiters abhängt. Wir unterscheiden schlechthin Granit-, Marmor- und Sandsteinmehrer. Jene, die Kunststein, Beton, Muschelschiffstein, Travertin usw. bearbeiten, rekrutieren sich fast immer aus der Sandsteingruppe. Je nach der Härte des Steinmaterials ist die Bearbeitung eine körperlich angestrengtere. Das Werkzeug selbst (Meißel, Schlägel, Krömel, Knüpfel) ist infolge seines Gewichtes weniger beschwerlich. Das Anstrengende der Steinhauer-tätigkeit besteht wie bereits angedeutet in der bedingten ungünstigen Körperhaltung. Infolge der Lagerung des zu bearbeitenden Steines muß der Oberkörper nach vorn geneigt sein. Mit starker Wucht muß der Schlägel oder Knüpfel den Meißel treffen, um von dem Gestein oft mehrere Zentimeter hohe Stein splitter durch Schlag zu lösen. Hierbei wird nicht allein die Muskulatur des den Schlägel oder Knüpfel führenden Armes stark angespannt, sondern auch die des Nackens, Rückens und des gesamten Brustkorbes, während die Erhütterung der den Meißel führenden Hand auf den Brustkorb und die Lunge wieder fortgepflanzt wird. Die Folgen der Steinhauer-tätigkeit sind außer Erkrankung der Atmungsorgane: Herzleiden sowie frühzeitige Arteriosklerosen, auch Leistenbrüche sind die Folgen dieser anstrengenden Steinbearbeitung. Zu dieser allgemeinen Charakterisierung der Steinhauer- oder Steinmehrer-tätigkeit, die besonders für die Bearbeitung der Hartgesteine (Granit, Syenit, Basaltlava usw.) gilt, gesellt sich nun als besonderes Merkmal: die Staubeinwirkung und die Gefährdung der Augen durch Stein- und Stahlsplinter. Der Steinhauerberuf gilt deshalb schon von jeher als einer der gesundheitsgefährlichsten, infolge der dauernden Einatmung des Steinstaubes. Auch die Steinbrecher in einigen Steinbruchbezirken Deutschlands (wir erinnern nur an das Elbsandsteingebiet) sind, besonders bei den gefährlichen Unterhöhlungsarbeiten, bei denen bekanntlich eine Stein splitter im äußerst unbequemen Körperhaltung aus dem zu stützenden Felsen herausgearbeitet werden muß, derselben Staubeinwirkung ausgesetzt wie die Steinhauer.

Die Menge und die Feinheit des sich bei der Steinbearbeitung bildenden Staubes erhöht sich mit der Wucht des Hiebes und Größe der Aufschlagfläche des Werkzeuges. Nicht der vor dem jeweils gebrauchten Werkzeug entstehende mehr oder weniger grobe Staub ist für die Lunge der größte Feind, sondern der feine Staub, der hinter dem Werkzeug sozusagen herauspufft! Dieser feine Staub setzt sich an der untersten Stelle des Werkzeuges, auf der von der Antriebsrichtung abgekehrten Seite wie ein weißer Hauch an. Am besten läßt sich dieser Vorgang beobachten bei dem Gebrauch des Scharriereisens, wo auch die eisenführende Hand, an der inneren Fläche mit diesem feinen Staub bedeckt ist. Je stumpfer nun ein Werkzeug ist, um so größer ist die Aufschlagfläche und die erforderliche Wucht des Hiebes, aber auch die Menge und Feinheit des entwickelten Staubes. Scharre Werkzeuge dagegen schneiden mehr als sie schlagen und entwickeln daher weniger und gröberer und deshalb auch minder gefährlichen Staub.

Erfolgt die Tätigkeit der Steinbearbeitung in aufrechter Haltung und ermöglicht so ein gleichmäßiges Atmen, dann ist die Gefahr etwas geringer. Je weiter die Staubequelle (die Hiebfläche des Werkzeuges) vom Gesicht ist, um so besser für den Arbeiter. Das ist aber nur ein theoretischer Grundsatz; denn in der Praxis ist beim Steinhauer, Steinmehrer und Steinbildhauer beides so gut wie immer ausgeschlossen. Der Oberkörper des Arbeiters befindet sich in ständiger Vor- und Rückwärtsbewegung in der Richtung des Hiebes. Mit der Größe der Werkzeugen und der sich naturgemäß steigenden Schwere des Hiebes erhöht sich ebenfalls die Lebhaftigkeit der Oberkörperbewegung; sie steigert sich schließlich bei Werkzeugen, die mit beiden Händen getrieben werden, zu einem heftigen Auf- und Niederbeugen des ganzen Oberkörpers. Die gesamte Körperkraft des Arbeiters wird in Anspruch genommen, jeder Muskel ist auf das höchste angespannt, die Lunge arbeitet fieberhaft, keuchend fliegt der Atem ein und aus. Mit großer Gewalt wird die Luft mit großen Staubmengen eingeatmet, unwillkürlich öffnet sich teilweise der Mund, weil die Luftzufuhr durch die Nase nicht mehr genügt. Das ist um so verhängnisvoller, weil damit die Staubteilchen auf direktem Wege der Lunge zugeführt werden unter Umgehung der vielfachen Fang- und Filtervorrichtungen, die auf dem Luftzufuhrwege durch die Nase liegen. Das Gesicht kommt beim Vorwärtsbeugen in unmittelbare Nähe der Aufschlagfläche des Werkzeuges und so stellt dann der Atmungsprozeß die Funktion eines Staubsaugers dar, besonders bei der unvermeidlichen Bearbeitung großer Flächen von der Seite. Die moderne Architektur mit ihren großen glatten Flächen und ihrer groben Gliederung hat leider die zuletzt geschilderte Art der Arbeit fast zur Regel gemacht und das gleichmäßige Arbeiten, wie es früher bei der feineren Profilierung möglich war, zur Ausnahme. Auch durch zu enges Aneinanderstehen bei der Arbeit und durch die ungünstige Beschaffenheit der Arbeitsbuden, -hütten und Werkstätten wird die Staubeinwirkung noch erhöht. Der Steinhauer usw. atmet dann nicht nur den Staub ein, den er selbst erzeugt, sondern auch den seiner Mitarbeiter. Die geschlossenen Werkstätten der Granit- und der Marmorarbeiter, der Lithographiesteinbearbeitung, der Schiefergriffelmacher und anderer sind infolge der ungenügenden und ungeschickten Ventilation oft fürchterlich. Die Arbeiter stehen dort ständig in einem Staubebel, der im wirklichen Sinne des Wortes ihr Todfeind ist! Ja, es ist keine Übertreibung, denn dieser Todfeind — der Steinstaub — ist unerbittlich, kennt kein Erbarmen, keinen Aufschub in seiner tödlichen Wirkung. Für ihn gilt in einem gewissen Stadium der Lungenzerrüttung das Gebot an den lebenden Steinarbeiter: „Bis hierher und nicht weiter!“ Die Lunge, dies wichtige Organ, ist ein feinverasteltes, lufthaltiges Gebilde, ähnlich einem sehr feinen Schwamm. Auf der einen Seite tritt die Luftströmung in die Lunge ein und teilt sich in zwei Arme nach dem rechten und linken Lungenflügel. Dort verästeln sich die Luftströme zu immer kleiner werdenden Luftwegen in die einzelnen Lappen der Lunge. Die Luftströme endigen in unendlich vielen winzig kleinen, nur bei hundertfacher Vergrößerung sichtbaren Höhlräumen, den sogenannten Lungenbläschen. Vom Herzen aus treten die Blutadern in die Lunge ein und verteilen sich ebenfalls zu den feinsten Nadeln, das Lungengefäß umspinnend und an den Wänden der winzigen Lungenbläschen als feinste Haarröhren auslaufend. An der dünnen Scheidewand der Lungenbläschen geht der wichtige Atmungsprozeß vor sich; bis hierher muß die eingeatmete Luft eindringen. Hier beladen sich die roten Blutkörperchen mit Sauerstoff aus der frisch eingeatmeten Luft und geben die verbrauchten Stoffe — den Kohlenstoff — an die aus-

zuatmende Luft ab. Mit frischem Sauerstoff beladen kehren die Blutkörperchen zum Herzen zurück und werden von hier zu allen Organen des Körpers getrieben. Die Lunge erweist sich somit als ein äußerst wichtiges und kompliziertes Gebilde, von dessen regelmäßigem Funktionieren das Leben des Menschen ebenso abhängt wie von der Nahrungszufuhr. Es ist für den ganzen Körper von größter Wichtigkeit, daß die innere Oberfläche der dünnwandigen Lungenbläschen bei jedem Atemzuge von genügend reiner, frischer Luft umspült wird. Ein Verstopfen, Mund und Nase zuzubehalten, also die Lunge außer Funktion zu setzen, beweist, daß dies der normale Mensch nicht eine Minute aushält.

Aus dieser kurzen Betrachtung ergibt sich die Gefährlichkeit aller Umstände, die geeignet sind, der ungehinderten Luftzufuhr nach den Lungenbläschen den Weg zu verlegen oder gar diese Bläschen zu zerstören. Letzteres ist aber die Folge dauernder starker Staubeinatmung, der die Steinmehrer, Steinhauer, Steinbildhauer und auch die übrigen Sparten unter den Steinarbeitern mehr oder weniger ausgelegt sind. Trotz der zahlreichen natürlichen Schutzmittel gegen fremde Eindringlinge, mit denen die menschlichen Luftzufuhrwege ausgestattet sind, gelangen die winzigen Staubeitenden allmählich bis in die Lunge. Aus dem feinen, elastischen Gewebe wird eine harte, verfilzte Masse, die nach Feststellungen der Ärzte beim Durchschneiden mit dem Messer knirsch wie gegebtes Leder.

Bei Beginn der Staubeinatmung entstehen nur geringe Staubanhäufungen, kleine Knötchen, die sich von der Größe eines Sternnadelkopfes allmählich ausdehnen zur Erbengröße. Benachbarte Knötchen fließen zusammen. Durch das Fortschreiten der krankhaften Vorgänge werden größere Abschnitte und selbst ein ganzer oder mehrere Lungenlappen ergriffen. Werden nun durch diese Verhärtung des Lungengewebes die durch dasselbe ziehenden Blutgefäße zusammengedrückt, so können sie die Versorgung der Lunge mit frischem Blut, also ihre Ernährung, nicht mehr erfüllen. Die davon betroffenen Teile sterben ab und erweichen allmählich. Der Erweichungsprozess schreitet vom Innern des Herdes nach dem Rande fort; erreicht er einen Ast der Luftröhre, so wird auch dieser erweicht und durchgefressen. Damit ist eine Verbindung mit der Außenwelt hergestellt, und die erweichte Gewebsmasse wird ausgehustet. Es bildet sich im Lungengewebe eine Höhle! Greift die Erweichung auf ein Blutgefäß über und wird hierdurch dessen Wand zerstört, so kommt es zu einer Blutung aus der geborstenen Ader. Hat das zerstörte Blutgefäß eine Verbindung mit einer Luftröhrenzweigung, wird das Blut ebenfalls ausgehustet. Die Staublunge zeigt somit die schwersten Krankheitserscheinungen, wie sie sonst nur in den fortgeschrittenen Fällen von Lungentuberkulose anzutreffen ist: Bluthusten und Höhlenbildung! Die fortschreitende Entwicklung des Krankheitsprozesses verringert die innere Atmungsfähigkeit immer mehr, bis sie zur Versorgung des Körpers mit genügend Sauerstoff und zur genügenden Abfuhr des auszuscheidenden schädlichen Kohlenstoffes nicht mehr ausreicht. Der Körper des von dieser Krankheit Befallenen geht ein! In Wirklichkeit ist es ein langsamer Erstickungstod.

Diese Vorgänge in der Lunge des erkrankten Steinarbeiters können sich abspielen in Ermangelung jedes Vorhandenseins von Tuberkelbazillen. Gemeinhin ist der oberflächliche Beobachter geneigt, anzunehmen, daß jeder Steinarbeiter an wirklicher Lungentuberkulose zugrunde geht. Wohl ist die ihrer natürlichen Schutzkräfte beraubte und widerstandsunfähige Staublunge der beste Nährboden für den Tuberkelbazillus, der sich hier ungehindert entwickeln und vermehren kann. Darum wird der lungenerkrankte Steinarbeiter nicht selten in fortgeschrittenen Stadien des beschriebenen Krankheitsprozesses von der Lungentuberkulose befallen, die das Zerstörungswerk des Staubes beschleunigt und vollendet.

Die vorstehende Schilderung des Arbeitsvorganges und seinen Einfluß auf die Atmungsorgane haben wir in der Hauptsache einer früheren von uns verfaßten Schrift entnommen. Die Jahre, die seit deren Herausgabe verstrichen sind, haben an den beruflichen Zuständen in gesundheitlicher Beziehung nichts geändert, darum ist die damalige Schilderung heute noch vollkommen zutreffend und aktuell. Und daß sie nun nicht allein auf den Steinhauer und Steinbildhauer an der Haubant zutrifft, wird die nächste Abhandlung belegen.

Der Reichsarbeitsminister und die Gewerkschaften.

Die „Aktennotiz“ des Herrn Meißinger hat das Reichsarbeitsministerium in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Die Arbeiterpresse hat sich ziemlich eingehend mit den Verhandlungen beschäftigt, die zwischen Herrn Dr. Siggler und Herrn Meißinger gepflogen wurden. Das schon in den letzten Monaten außerordentlich gehäufte Mißtrauen gegen das Ministerium des Herrn Dr. Brauns hat sich auf Seiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten durch die Aktennotiz noch wesentlich verstärkt. Mit

vollem Recht mußte sich dagegen gewandt werden, daß dem Vertreter der Unternehmerorganisation Verprechungen gemacht wurden, die gelinde gesagt, auf keine Aussicht gingen. Man mußte deshalb gespannt sein, was der Reichsarbeitsminister selbst auf die öffentlichen Anfragen gegen sein Ministerium öffentlich zu erwidern hatte. Eine umfangreiche Antwort, man könnte auch sagen Rechtfertigungsschrift, liegt nunmehr vor.

Die Antwort ist, wenn man die ungeheuerlichen Behauptungen Meißingers in Betracht zieht, mehr als mäßig. Sie erwähnt die Aktennotiz mit keinem Wort, weil hierzu Dr. Siggler sich noch besonders äußern soll. Uns interessiert hier vor allem die Stellung des Ministers, weil er die Verantwortung für sein Ministerium in vollem Umfange zu tragen hat.

Zur Lohnpolitik führt der Minister aus, daß es Sache der Gewerkschaften und Unternehmer sei, sich zu einigen, das Ministerium greife nur ein, wo eine Verständigung nicht gelinge oder eine Partei zu schwach sei, um die notwendige Gestaltung der Arbeitsbedingungen durchzuführen. Hier ist zunächst zu betonen, daß die Gewerkschaften mit Recht für sich in Anspruch nehmen, im Wirtschaftskampf der schwächeren Teil zu sein, so namentlich nach jener furchtbaren Inflation, die die Gewerkschaften ohne ihre Schuld fast zu Boden drückte. Leider muß hier betont werden, daß man in der vergangenen Zeit wenig davon gemerkt hat, vom Reichsarbeitsministerium eine fühlbare Hilfe erhalten zu haben. Vielmehr setzte sich bei den Arbeitern mit Recht der Gedanke fest, daß die staatliche Hilfe dem stärkeren Teil, den Unternehmern, zuteil würde.

Der Minister erklärt ferner, daß das Ministerium sich niemals allgemein gegen Lohnhöhungen ausgesprochen habe. Wenn in dieser Erklärung das Wortchen „allgemein“ nicht vorhanden wäre, dann könnte das Ministerium in den Augen der Arbeitnehmer maßlos dastehen, vorausgesetzt, daß es sich auch wirklich so verhielte. Aber da der Minister die Einschränkung allgemein selbst macht, darf man wohl mit Recht der Meinung sein, das Ministerium hat sich vielleicht mehr als wir ahnen gegen Lohnhöhungen ausgesprochen. Doch weiter: Das Ministerium habe jede wirtschaftlich tragbare Verbesserung der Arbeitsbedingungen begrüßt, „und sich im Rahmen des möglichen für den Schutz der wirtschaftlich Schwächeren eingesetzt. Auch in den letzten beiden Monaten haben nach einer vom Minister beauftragten Uebersicht Schiedsprüche oder Einigungen im Reichsarbeitsministerium fast durchweg Lohnhöhungen, und zwar zwischen 3 und 10 Proz., erbracht.“

Hier kann sofort die Frage aufgeworfen werden: Was liegt im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen? Wer bestimmt die wirtschaftlich tragbare Verbesserung? Bei allen Lohnverhandlungen spielen die Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und Gewerkschaftsvertretern um die Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Forderungen eine große Rolle. Selten kommen die beiden Parteien hier überein, im Gegenteil glauben die Arbeitervertreter fast immer, daß die Wirtschaftslage der betreffenden Industriebranche die Lohnforderungen der Gewerkschaften zu tragen vermag. Entsprechende Belege werden in der Regel von den Unternehmern nicht anerkannt. Will etwa das Ministerium hier von sich aus bestimmen, was wirtschaftlich tragbar ist oder nicht? Genau so steht es mit dem Schutz der Schwächeren im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen. Unternehmer und Gewerkschaften stimmen auch hier fast nie überein, wie weit gesteckt der Rahmen des wirtschaftlich Möglichen sein kann. Wie also sieht das Ministerium diesen Rahmen? Nach der Vergangenheit zu urteilen, muß man leider sagen, daß der Rahmen des wirtschaftlich Möglichen, wie ihn das Reichsarbeitsministerium sieht, äußerst knapp bemessen ist.

Zu der Frage der Verbindlichkeitsserklärungen habe sich die Stellung des Ministeriums nicht geändert. So wünschenswert fortschreitende Selbstverantwortung und freie Verständigung der Parteien sei, so könne, zumal die Parteien selbst wirksame Tarifinstanzen leider nicht geschaffen hätten, eine Gesetzesänderung in der Richtung einer Preisgabe der Verbindlichkeitsserklärungen nicht erfolgen. Wenn das Arbeitsministerium zu diesen Worten steht, dann könnte sich die Arbeiterkraft damit zufrieden geben. Vorausgesetzt natürlich, daß wirklich begründete Verbindlichkeitsserklärungen auch ausgesprochen werden. Gegen die Verbindlichkeitsserklärungen, soweit sie auf Antrag der Gewerkschaften vorgenommen werden, rennen die Unternehmer besonders an. Es wäre zu hoffen, daß das Ministerium hier etwas mehr Festigkeit zeigen würde. Die Schlichterbesprechungen hält das Ministerium nach wie vor für notwendig, bindende Anweisungen in Lohnpolitischen Fragen seien jedoch niemals gegeben worden.

Bzüglich des Fragenkomplexes der Arbeitszeitgesetzgebung äußert sich der Minister ausführlich. Das Ergebnis ist auch hier ein sehr mageres. In Bern sei zwischen den Arbeitsministern von Frankreich, Belgien und Deutschland die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens nicht vereinbart worden. Man habe damals nur gemeinsam den Eindruck festgestellt, daß es möglich sein würde, zu einer gemeinsamen Ratifizierung zu gelangen. Tatsächlich habe

nur Frankreich ratifiziert, aber unter der Bedingung, daß auch Deutschland ratifiziere, wobei man in Frankreich gut wisse, daß Deutschland ohne England und Belgien nicht ratifizieren kann. Der Minister legt hiernach auseinander, daß er versucht habe, in Deutschland zu einer Regelung zu kommen. Ferner wird auf die Verordnung über die Arbeitszeit an Hochöfen und in Kokeren verwiesen, wo die Arbeitszeit der Arbeiterschaft in günstigem Sinne geregelt sei. Das geplante Arbeitszeitgesetz soll zu einem vollständigen Arbeitszeitgesetz ausgestaltet werden, das mit dem Muß der jetzt in Gewerbeordnung, Ausführungsverordnungen, Kinderbeschäftigungsgesetz, Demobilisierungsvorordnungen und Arbeitszeitverordnung zersplitterten Bestimmungen reinen Tisch mache und eine einheitliche Regelung des gesamten Arbeiterschutzes einschließlic der Arbeitszeit bringe. Die Arbeiter seien mit äußerstem Nachdruck gefördert. So behauptet der Minister. Diese Erklärung steht gewiß etwas anders aus, als das, was in der Aktennotiz steht. Dennoch kann man dem Ministerium kein Lob ob der geleisteten Arbeit aussprechen. Doch warten wir hier einmal ab, inwieweit sich die Voraussetzungen erfüllen, daß das Arbeitszeitgesetz mit äußerster Beschleunigung zu Ende geführt werden soll.

Der Minister versichert zum Schluß, daß sich das Reichsarbeitsministerium in all seinen Teilen auch heute noch mit derselben inneren Ueberzeugung und mit der gleichen Unparteilichkeit für den sozialen Fortschritt einsetze, wie es das seit jeher getan habe.

Soweit in groben Umrissen das Verteidigungsschreiben des Reichsarbeitsministers. Wenn man auch annehmen kann, daß der Unternehmerstandpunkt Dr. Meißinger seine Aktennotiz nach seiner Richtung etwas gefärbt hat, so ist aber doch nicht anzunehmen, daß er sich alles aus den Fingern sog. Und wenn man die habnebüchernen Behauptungen und Verprechungen Dr. Sigglers, wie sie in der Aktennotiz gegeben wurden, vergleicht mit dem, was der Arbeitsminister zur Verteidigung vorbringt, dann kann man keineswegs von einer Verteidigung sprechen. Doch der Reichsarbeitsminister hat gesprochen, er hat den unangenehmen Eindruck der Aktennotiz zu verwischen gesucht. Nehmen wir diese Erklärung mit der gebührenden Reserve zur Kenntnis und warten wir ab, was nunmehr folgt. Erst dann wird man erweisen können, was von diesem Arbeitsministerium zu erwarten ist.

Die sowjetrussischen Gewerkschaften.

Geschildert von ihrem Zentralrat.

Die Berichte, die über die sowjetrussischen Gewerkschaften zu uns kommen, tragen meist halbamtliches Gepräge. Und was darin über die Zahl der Mitglieder, sowie über deren Stimmung, Rechte und Freiheiten steht, hat die Wahrscheinlichkeit zu sehr gegen sich, als daß man es glauben könnte. Wenn einer seine Zweifel an der Wahrhaftigkeit dieser Berichte kundgibt, wird ihm von der kommunistischen Presse eine tatarische Behandlung zuteil. So kann es nicht wundernehmen, daß die westeuropäische Gewerkschaftswelt ein arg schwankendes und nicht gerade liches Bild von den russischen Gewerkschaften hat. Inwieweit es zutreffend ist, läßt sich jetzt an zwei authentischen Darlegungen nachprüfen, wovon die eine von dem Zentralrat der sowjetrussischen Gewerkschaften, die andere von deren Sekretär Andrejew stammt. Wir finden die beiden Darlegungen teilweise wiedergegeben in den Informations Soziales des Internationalen Arbeitsamtes vom 7. September. Da sie in dieser Schrift neun Seiten füllen, müssen wir uns hier mit Auszügen begnügen, wobei bemerkt sei, daß die Unterstrichungen von uns herrühren:

Der Zentralrat der russischen Gewerkschaften hat am 18. Juli 1925 ein Rundschreiben an seine Organisationen erlassen, worin diese um eine Veränderung ihrer Politik ersucht werden. Das Rundschreiben, als auch die es ergänzende Darlegung Andrejews dienen dem Zweck, die schwersten Mängel der russischen Gewerkschaftsorganisationen zu beheben und besonders die immer gleichgültiger werdenden Arbeiter in die Gewerkschaften zurückzuführen. Die größte Gefahr, die der russischen Gewerkschaftsorganisation droht, ist, wie der Sekretär Andrejew sagt, die Möglichkeit einer vollständigen Trennung der Arbeiter von den Gewerkschaften, wofür Tatbeweise angeführt werden. Als Ursache des Hinwegtreibens der Arbeiter von den Gewerkschaften wird zunächst der bürokratische Geist der Gewerkschaftsfunktionäre genannt. Sie beschränken sich darauf, Schriftstücke zu fortieren, Rundschreiben zu erlassen, ohne sich um die Wünsche und Nöte der Arbeiter zu kümmern. Das sei vornehmlich bei den Betriebsräten der Fall, die doch eigentlich mehr als alle anderen Funktionäre eine enge Verbindung mit der Masse suchen sollten. Doch schädlicher als der bürokratische Geist wirke die Korruption.

In allen Gewerkschaftsveranstaltungen der letzten Zeit hat man Unterschleife, Veruntreuungen, unerlaubte Vorhänge und ähnliches mehr festgestellt. „Die Unterschlagungen von Gewerk-

Aus der Steingewinnung im Odenwald.

Im Jahre 1924 passierte in einem kleinen Orte im badischen Odenwald ein schwerer Schiefunfall. Die amtliche Berufsgenossenschaftliche Bekundung schildert den Vorgang so:

Der Schießmeister wollte ein 2,60 Meter tiefes Bohrloch schürzen. Die erste Ladung bestand aus etwa 3 Pfund Schwarzpulver, das mit einer sehr geringen Belagschicht bedeckt wurde. Zur Zündung diente weiße Zündschnur. Nachdem der Schuß explodiert war, begab sich der Schießmeister mit einem Helfer sofort wieder an das Bohrloch, um es zum zweiten Male zu laden. Als der Schießmeister mit dem Einschütten des Pulvers beschäftigt war, entzündete sich dieses im Bohrloch plötzlich, und die entstehende Stachlamme verbrannte den Schießmeister und seinen Helfer erheblich. Der Unfall ist auf die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartzeit beim Schürzen, Kesseln und Lassen stehen zurückzuführen. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß glimmende Zündschnurreste, die von dem ersten nur ganz wenig befehlten Schuß im Bohrloch zurückgeblieben waren, das eingeschüttete Pulver zur Entzündung brachten. Bei der Unfalluntersuchung wurde festgestellt, daß der Schießmeister auch den Zinktrichter nicht benutzt hat. Dieser Verstoß hat zwar nichts mit dem Unfall zu tun, aber er bildet einen weiteren Beweis, welche geringe Aufmerksamkeit die Verantwortlichen den Unfallverhütungsvorschriften schenken. Der Verletzte war ein langjähriger Schießmeister, er muß seine Fahrlässigkeit durch den Verlust des Augenlichtes schwer büßen.

Dieser für den Schießmeister und seinen Gehilfen so tragische Ausgang ihrer in jedem einzelnen Fall stets lebensgefährlichen Arbeitshandlung, die in hunderten vorheriger ähnlicher Handlungen gelernt und geübt worden war, hat sie in diesem Falle leider die immer angebrachte Vorsicht und Ueberlegung vermissen lassen. Was dazu die Veranlassung war, läßt sich auch in anderen ähnlichen Fällen sehr selten ergäuben. Der amtliche Bericht findet sich damit ab mit dem Vermerk: Der Verletzte muß seine Fahrlässigkeit durch den Verlust des Augenlichtes schwer büßen.

Andererseits aber wirken diese Berufsunfälle sehr oft auf das Gemüt und die Gedankenarbeit der unmittelbar mit dem Betrieb, in dem das Unglück geschah, in Verbindung stehenden Steinarbeiter. Ihr Mitgefühl, ihre Hilfe für die Verunglückten und deren Familie zeigt dann die rauen, kantigen Steinbrecher und Steinhauer von einer Seite des wahrhaften Menschentums und einer seltenen Kollegialität, die den Beobachter mit Genugtuung und wahrhafter Freude erfüllt.

Der vorstehend erwähnte bedauerliche Unfall hat einen dort beschäftigten jungen Steinbauer — Adam Meißner — in seinem Innersten aufgewühlt und ihn dann veranlaßt, diesen auswählenden Vorgang in dichterischer Form niederzuschreiben. „Trilogie“ nennt er selber diese uns übermittelte Form. Das heißt Dreiteilung. Im ersten Teil schildert er die Natur (Sommer, Berge, Felsen), im zweiten Teil die Arbeit des Steinbrechers resp. Schießmeisters und

seines Helfers, im dritten dann wie der dadurch erblindete Schießmeister durchs Leben tastet, geführt von seinem Enkel. In dieser Darstellung lebt zweifellos viel Gestaltungskraft und Kunst, wenn ihr auch sonst noch allerhand Mängel einer Erstlingsarbeit anhaften. Deshalb bringen wir sie auch nicht voll zum Ausdruck, nur einen Auszug, soweit er sich auf den Schiefunfall bezieht. Der Kollege schildert erst den Maienmorgen in den Bergen und fährt dann fort:

Jetzt mischt es sich rhythmisch wie Glockenton ins säuselnde Rauschen der Wälder, Die Glocken der Arbeit erklingen schon Im Wiederhalle der Felsenwände. Wo nervige Arme den Hammer schwingen, daß harmonisch die Steine vom Schlägel erklingen, klafft zerrissen das Antlitz der Erde. Wo vor kurzem noch grünte feuchtes Moos, blickt das Auge tief in der Erde Schoß, sieht Felsen wie Riesen sich reden und gefährlich es dünnt, sie vom Schläge zu wecken. —

Doch trotzend allen Gewalten entziehen gebräunte Gestalten die Schätze dem Schoße der Erde, damit Segen der Menschheit werde. Ob die Sonne brennt, oder Regen rinnt, ob das Schicksal mit brütender Stirne spinnt, das täglich tödlich die Gestalten umlauert. Sie trohen Gefahren und eifigem Wind, auch wenn der Tod sie umschauert. —

Auf dem Felsen, der wie ein Riesentier mit gewaltigem Rücken sich duckt, steht der Steinbrecher mit seinem Kumpan, den Ladbod ins Bohrloch gedrückt. Er ist jetzt Schießmeister, der schwarze Hans; den „wilden Mann“ nennt ihn der Kollege Schaar. Rohlshwarz ist sein Auge, wetterbraun sein Gesicht und schlohweiß des Hauptes Haar. Doch sein Kumpan ist von zarterer Gestalt, ein blondes, frischjunges Blut.

Da hebt der junge Brecher an und spricht: „Sag, Hans, du fühlst es doch so wie ich: die Felsen haben Leben, wir müssen den Tod ihnen geben!“ „Die andern Steinbrecher aber glauben dies nicht und schelten uns als die Narren“ entgegnet der Alte mit frohem Gesicht. Lieh dann kerniges Pulver ins Bohrloch fallen. „Nun, die Zündschnur her und laß Signal!“

Ein Streichholz flammt auf! — die beiden huschen in schnellem Lauf hinweg, wo auf grünendem Rasen ein mächtiger Eichenbaum die Äste reckt, dort stehen sie in seinem Schoße geduckt und horchen mit wogendem Atem hinauf, wo sich Urgewalten entladen. — Ein dumpfer Ruck aus dem Erdschoß, mit beständigem Feuerstrahl hallt wild der Welschrei des Fessens ins Tal. Aufbrausend brüllt es weiter im Walde und verröchelt langsam auf ferner Halde. Die beiden Steinbrecher begeben sich schnell hinauf an die pulvergeschwartzte Stell' und lugen und lauschen hinab: Der Schuß grub des Fessens Grab! Ein winziger Spalt nur trennt den Riesentoloß von Mutter Erde schützendem Schoß; qualmend raucht's aus dem Spalt. „Jetzt haben wir ihn bald“, der schwarze Hans spricht, „Der Riß geht ihm schon durchs Herz.“ Doch horch, denn es sprubelt leise: Die Felsenwunde füllt sich mit Wasser, des Berges Blut. „Schnell reich mir den Becher zum Nachschütten her, sonst trinkt es das Pulver uns tot!“ „Noch nicht“, so zaudert der Junge, „die Wunde brennt noch so frisch,

der Felsen könnte es nicht ertragen, er fühlt doch wie du und ich!“ „Nichts da! was hilft unser Zaudern, die unten wollen Brot, wenn wir noch länger warten, kommen alle in Not! Schnell gieß in die brennende Wunde der Alte den schwarzen salzigen Kern.

Vor Schmerz brüllt es aus dem Schlunde; vor den beiden Steinbrechern tanzt ein Stern! Des Fessens brüllende Stimme schlägt den Alten ins Gesicht, von weiterem wissen sie nichts! —

Manch Arm hebt sich in wildem Grimme und jeder fragt sich wie es wohl kam? — Es war die Fellenstimme!

Der Unfallbericht aber sagt ganz nüchtern: „er (der Schießmeister) muß seine Fahrlässigkeit durch den Verlust des Augenlichtes schwer büßen“. Das weitere kann sich jeder Steinarbeiter leicht ausdenken. Die nötigen Lehren daraus aber heißen auf einen Punkt zusammengefaßt:

Beachtet die Unfallverhütungsvorschriften bei jeder Gelegenheit!

Schaftsgeldern, sagt der Zentralrat in seinem Rundschreiben, „gehört fortgesetzt. Man findet Diebe in der gewerkschaftlichen Hierarchie von oben bis unten, vom verantwortlichen Funktionär bis zum Vorstehenden über den Sekretär, Kassier und Buchhalter.“ Die Unterschlagungen werden begünstigt durch die Abwesenheit jeder ernstlichen Kontrolle, dann freilich auch durch die geeignete Haltung der Arbeiterräte, der Gewerkschaftsvorstände und der Arbeiter selbst den Betrügnern gegenüber.

Den Hauptgrund dafür, daß die Arbeiter den gewerkschaftlichen Versammlungen und Wahlen fernbleiben, sieht der Zentralrat in der Tatsache, daß die Kandidatenlisten vorher von den kommunikativen Zellen zurechtgemacht werden und die Generalversammlung darüber nicht einmal sprechen kann. Die zur Wiederwahl stehenden Kandidaten geben sehr selten einen Bericht von ihrer Tätigkeit, und wo es geschieht, wird er mit Schweigen übergegangen. Die Mitglieder, die von dem Rechte des Redens Gebrauch machen, setzen sich Unterdrückungsmaßnahmen aus, die bis zum Ausschluß aus der Gewerkschaft gehen, was gewöhnlich mit dem Verluste des Arbeitsplatzes verbunden ist. So hütet sich jeder zu kritisieren. Unter solchen Umständen sind die Versammlungen langweilig. Wo ein Bericht vorbereitet ist, wird er verlesen, seine Gutheißung mit der geheiligten Formel: „Angenommen ohne Opposition“ festgestellt. Und die vorgeschlagenen Kandidaten werden gleichfalls „ohne Opposition“ gewählt.

Noch schlimmer indessen ist die Tatsache, daß in verschiedenen Staatsbetrieben die Betriebsräte zu vergessen scheinen, daß sie zur Vertretung der Arbeiterschaft da sind. Sie decken alle Handlungen der Direktion, selbst wenn sie sich gegen die Interessen der Lohnempfänger richten. In gewissen Fällen bedrohen die Betriebsausschüsse im Einvernehmen mit der Direktion streikende Arbeiter mit der Aussperrung, und die Ausschüsse sind für die Entlassung solcher Leute, die die Direktion als „unerwünscht“ bezeichnet. Wenn, wie es oft der Fall, die Direktion die Bezahlung in dem Maße herabsetzt, wie der Arbeiter seine Leistung steigert, stimmen dem die Ausschüsse zu. „Diese Tatsachen“, sagt der Zentralrat, „beweisen, daß die Organe, die zur Vertretung der Arbeiterinteressen berufen sind, nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen.“

Gewerkschaftliche Gleichgültigkeit.

Mehr als 50 v. H. der Organisierten bezahlen ihre Beiträge nicht. Die allgemeinen Versammlungen sind in der Regel wenig besucht; oft findet man darin nicht mehr als 15 v. H. der beschuldigten Arbeiter. Die Tagesordnung ist mit Dingen überladen, die keinerlei Beziehung zu den unmittelbaren Notwendigkeiten der Mitglieder haben. Man erörtert beispielsweise die Probleme der Weltpolitik, des Gastrieges usw. Eine Suche, die in den Gewerkschaften grassiert und dazu beiträgt, die Arbeiter davonzutreiben, ist der Mißbrauch der sogenannten freiwilligen Beiträge. Durch den Beschluß der Gewerkschaftsvorstände, Betriebsräte und selbst der Generalversammlungen (die nicht wagen, den Weisungen der Ausschüsse zu widerstehen), sind die Arbeiter gehalten, Beiträge für zahlreiche Sammlungen „von öffentlichem Interesse“ zu leisten. So für die Vereinigung für die Entwicklung der Luftflotte, für die Förderung der Chemie zum Gebrauch der Armees, für die internationale Hilfe der Revolutionäre usw. Solche Beiträge verschlingen 10 bis 12 v. H. des Lohnes.

Andererseits wachen die gewerkschaftlichen Stellen weder über die strenge Beobachtung der Kollektivverträge noch der Gewerkschaftsstatuten. Der Ruf der Gewerkschaftsorganisation leidet durch diese Nachlässigkeit, und in der Folge messen die Arbeiter den gewerkschaftlichen Grundlügen immer weniger Wert bei. Sie sagen: „Der ganze Bettel ist keinen Heller wert.“

Vorgeschlagene Besserungsmittel.

Um dem trüben Stand der Dinge abzuhelfen, schlägt der Zentralrat in seinem eingangs erwähnten Rundschreiben verschiedene Maßnahmen vor. Damit die Vorschläge von den Gewerkschaften auch ernst genommen werden, schärft ihnen der Sekretär Andrejew ein: „Diesmal handelt es sich nicht darum, nur für die Kassade zu sprechen oder nur um das Aussehen zu beeindrucken. Die Absicht der Gewerkschaftsführung und der kommunikativen Partei ist die Bewegung zur Gesundung der sowjetrussischen Gewerkschaftsorganisation bis zum Erfolg weiterzuführen.“ Und der Zentralrat zeigt an, daß die Funktionäre, die sich nicht nach den Weisungen richten, beurlaubt oder ersetzt werden.

Als Mittel der Besserung werden vorgeschlagen, daß fortan jeder Betriebsrat der allgemeinen Versammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen hat; daß jede Kandidatur besprochen und über sie getrennt abgestimmt werden soll und daß die Kritik nicht nur zu dulden, sondern gutzuheißen ist. Die sogenannten freiwilligen Beiträge sollen auch wirklich freiwillig sein. Die Gewerkschaften sollen sich mehr um die Einholung ihrer eigenen Beiträge kümmern und dazu besondere funktionäre heranziehen. Um die Unterschlagungen zu unterbinden, „ist es unerlässlich, daß die gewerkschaftlichen Funktionäre, als auch die Arbeiter ihre

Berliner Pflaster.

Der sprichwörtlich gewordene Berliner Asphalt bildet durchaus nicht den größten Teil des Berliner Straßenpflasters. Nach dem Stande vom 1. Januar 1925, über den die „Baugewerkszeitung“ in Nr. 37 berichtet, waren in Groß-Berlin 22,6 Millionen Quadratmeter Straßenpflaster von der Stadt zu unterhalten. Hiervon entfielen fast zwei Drittel, etwas über 14 Millionen Quadratmeter, auf Steinpflaster. Das Asphaltpflaster bedeckte 6,2 Millionen Quadratmeter, wovon wiederum der größte Teil auf Stampf Asphalt mit 5,7 Millionen Quadratmeter und der kleinere Teil auf Gussasphalt mit 550 000 Quadratmeter entfiel. Auf Chausseierung, die namentlich in den Außenbezirken anzutreffen ist, entfielen 1,5 Millionen Quadratmeter, auf Splaspflaster, das besonders bei Brückenanrampungen in der Innenstadt verwendet wird, 205 000 Quadratmeter. Mit sonstigen Pflasterarten waren 572 000 Quadratmeter bedeckt. Zu diesen von der Stadt zu unterhaltenden Pflasterflächen kommen noch die von der Straßenbahn zu unterhaltenden 2,7 Mill. Quadratmeter. Auch hier entfällt der größte Teil mit 1,7 Mill. Quadratmeter auf Steinpflaster und nur 941 000 Quadratmeter auf Stampf Asphalt. Da sich die eisernen Straßenbahnschienen, wie die Erfahrung gezeigt hat, mit dem Asphalt schlecht vertragen, ist die Straßenbahn in den letzten Jahren immer mehr dazu übergegangen, auch in den Hauptverkehrsstraßen ihre Schienen in Kopfsteinen einzubetten. In der Berliner Innenstadt überwiegt das Asphaltpflaster. Wie einer Aufstellung der Berliner Wirtschaftsberichte zu entnehmen ist, steht in dieser Hinsicht der Bezirk Mitte mit 74,7 Proz. Asphalt an erster Stelle, dann folgt der Bezirk Tiergarten mit 55,9 Proz. Von den Außenbezirken hat Schöneberg sogar einen noch größeren Anteil des Asphalts am Gesamtpflaster zu verzeichnen, nämlich 70,2 Proz., dann folgt Charlottenburg mit 57,8 Proz. Der Bezirk Kreuzberg weist 46,5 Proz. Asphalt auf, Wilmersdorf 42 Proz. Von den übrigen Außenbezirken besitzen Neukölln 17,2 Proz., Steglitz 15,9 Proz. und Prenzlau 13,5 Proz. Asphaltpflaster. Diese Außenbezirke werden aber von dem Bezirk Tempelhof mit einem Anteil von 21,5 Proz. Asphaltpflaster übertroffen. Die wenigsten Asphaltflächen haben die Außenbezirke mit vorwiegend ländlichen und Dauerwaldgebieten: Spandau mit 2,3 Proz. und an letzter Stelle Köpenick mit 1,2 Proz.

Der durchschnittliche Anteil des Asphalts am Groß-Berliner Straßenpflaster beträgt 27,6 Proz., der des Steinpflasters 62,2 Proz. und der Chausseierung 6,8 Proz. Diese letzte Pflasterart ist in den Dauerwaldgebieten im Bezirk Wilmersdorf (Grünwald) mit 21,7 Proz., in Spandau mit 25,2 Proz., in Köpenick mit 19,8 Proz. und in Zehlendorf mit 18,4 Proz. vertreten. Die gesamte, von der Stadt zu unterhaltende Pflasterfläche von 2263 Hektar bildet nur 2,6 Proz. des 87 810 Hektar betragenden Groß-Berliner Verkehrsnetzes. Der größte Anteil des Straßenpflasters an der Gesamtfläche ist im Geschäfts- und Verkehrsquartier, im Bezirk Mitte mit 10,8 Proz. und der geringste im wald- und wasserreichen Bezirk Köpenick mit nur 0,7 Proz. und in Spandau mit 1,2 Proz. festzustellen.

Haltung gegenüber den Betrügnern ändern und aufhören, sie mit Wohlwollen zu betrachten. Es ist nötig, nicht nur die Betrüger, sondern auch die gewerkschaftlichen Stellen unbarbarisch zu bestrafen, die durch Duldung der Abwesenheit einer Kontrolle Betrügereien begünstigen.“ Von nun an sollen alle Ortsgruppen jeden Monat einen Bericht über die Unterschlagungen und über die dagegen getroffenen Maßnahmen einreichen.

Die Lösung der Betriebsräte soll sein: Bilden und überzeugen. Mit den wegen Nichtigkeiten oder selbst ohne stichhaltigen Grund dekretierten Ausschüssen aus der Gewerkschaft sei zu brechen. Die Abwesenheit von einer Generalversammlung oder die Nichtbeteiligung an religiösen Festen (!) dürfe nicht mehr als Ausschlußgrund betrachtet werden. Die Betriebsausschüsse „dürfen indessen auf die Interessen der Arbeiterklasse nur insoweit Rücksicht nehmen, als es sich vereinen läßt mit dem Zustand der nationalen Wirtschaft und dem dem Proletariat zugewiesenen allgemeinen Aufgaben.“ Die Betriebsräte sollen auch weiterhin die Steigerung der Produktivität fördern, aber nicht vergessen, daß sie die Vertreter ihrer Arbeitssameraden sind. Es scheint unzulässig, daß die Betriebsräte alle Befehle der Betriebsdirektion gegenzeichnen, ohne sich die Mühe zu geben, die Befehle zu besprechen, selbst wenn es sich um Entlassungen von Arbeitern infolge eines Streikes, einer Weigerung, den Lohn zu erhöhen, oder dergleichen handelt.

Die Lohnpolitik der Gewerkschaften soll danach streben, die Bezahlung in der Großindustrie und dem Verkehr zu erhöhen, wenn sie unter dem allgemeinen Durchschnitt steht. Der Leistungslohn (Stücklohn) ist überall anzunehmen, wo es möglich ist. Der Zentralrat warnt die Betriebsausschüsse vor der Neigung, die Leistungsstarke, die von der Direktion vorgeschlagen werden, unterschiedslos anzunehmen. Weiter ersucht er die Gewerkschaften, in dem Kollektivvertrag eine Bestimmung einzufügen, die besagt, daß bei Einstellungen Gewerkschaftsmitgliedern der Vorzug gegeben wird. Es dürfen aber nicht, wie das zur Zeit vorkommt, unorganisierte Arbeiter entlassen werden, um organisierten Platz zu machen. Die Gewerkschaften können Mitglieder nicht deswegen ausschließen, weil sie keine Arbeit haben. Andererseits dürfen sie nicht das Aufnahmegeruch eines unorganisierten Arbeitslosen annehmen. Die Arbeitslosenunterstützung sollen die Gewerkschaften möglichst von ihrem gewöhnlichen Fonds decken. Sonderbeiträge für die Arbeitslosen haben freiwillig zu sein und dürfen 0,5 v. H. des Lohnes eines jeden Arbeiters nicht übersteigen.

Das sind im wesentlichen die Besserungsvorschläge des Zentralrats. Wir haben sie etwas ausführlich wiedergegeben, weil sie geeignet sind, das Bild, das die vorangehende kritische Darstellung von den russischen Gewerkschaften gibt, zu vervollständigen.

Aus den Zahlstellen und für die Zahlstellen.

Unser Lohnkämpfe. Streit (Steingewinnung und -bearbeitung): In Breslau (Steinlager). In Großhardenberg und Oberpeilau (Schle.) bei der Fa. Thust. In Erfurt (Steinmehlen). In Pirna Mühl- und Schleifsteinarbeiter. In Schleien Aussperrung der Steinseger, Kammer und Hilfsarbeiter. **Gesperri:** Die Betriebe der Firma C. E. S. Witten in Schürren, Esborn und Witten wegen Tarifbruches. — In Tröbitz Betrieb der Firma Kammerer.

Zugang ist fernzuhalten außer den obengenannten Orten, in denen Streik oder Betriebsperre zu verzeichnen ist, aus dem Odenwald-Granitbezirk. Die dortigen Unternehmer in der Werkstein- und Pflastersteingruppe verlangen Abbau der Tariflöhne ab 15. Oktober.

Erledigte Bewegungen: Streik der Steinseger in Lübeck mit Erfolg, ebenso ein Streik der Granitsteinmehlen in Wunsiedel und Seufken. — Der Steinmehlstreit in Breslau mit Erfolg, ebenso die Lohnbewegung der Leipziger Steinseger.

Ueber die Wirkung und den Verlauf der örtlichen Betriebsperren muß der Redaktion mindestens wöchentlich Bericht gegeben werden, sonst unterbleibt die weitere Veröffentlichung.

Alle Verbandsmitglieder, die ihren Arbeitsplatz von einem Ort zum andern wechseln wollen, haben in jedem Fall sich vorher um die in Frage kommenden örtlichen und betrieblichen Verhältnisse beim Zahlstellenverband zu erkundigen. Das gilt für alle Berufsgruppen in unserm Verband und für jeden Ort. Beim Unterlassen dieser selbstverständlichen gewerkschaftlichen Pflicht kann der Ausschluß aus dem Verband verfügt werden. Kollegen, die Solidarität auch in den kommenden Wochen, wo infolge des Einstufes der Witterung und der Wirtschaftsklemmung die Arbeitslosigkeit größer wird!

Unserer Werbearbeit. Die Verbandsmitglieder konnten im Leitartikel der Nummer 41 lesen, daß die Steinindustriellen zwei von den noch in Kraft befindlichen Zentraltarifen gestiftet haben (Pflasterstein und Werkstein). Der Zweck dieser Kündigung ist natürlich nicht die Verbesserung im Sinne der Arbeiter, darüber ist sich jeder Kollege durchaus klar, und mancher von ihnen, der über die Extrasteuer geknurr hat, begreift nun eher das „Warum“ dieser bitter notwendigen Kündigung. Bei dieser eventuellen Tarifrenewierung geht es in der Hauptsache um den Achtstundentag, dann um die Ferien und wohl auch um die Werkzeugtagelohnzahlung ist nicht die Pflicht eines Verbandsmitgliedes erfüllt. Zur finanziellen Rüstung gehört auch die Stärkung der Mitgliederzahl; diese ist mindestens ebenso wichtig, wie die erstere. Will man neue Mitglieder werben, muß der Werber natürlich selbst von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Gewerkschaft innerlich überzeugt sein. Dann allerdings hängt ihm die vielseitige Begründung zur Werbung neuer Mitglieder direkt auf der Nase: Das engere berufliche Leben, die Gesundheitsgefahren im Beruf, die Faltung der Unternehmer in der Natursteinindustrie und im Steinstraßenbau, die allgemeine wirtschaftliche Lage und das naturnotwendige Zusammengehörigkeitsgefühl der stets als Sonderklasse im öffentlichen und privaten Leben behandelten Arbeiter! Daraus läßt sich manche durchschlagende Begründung herleiten.

Die berufliche Lage ist gewiß augenblicklich der Werbearbeit nicht günstig. Die Tage werden mit Nacht kürzer, durchweg läßt der Arbeitsdruck nach und die Lohnentnahme wird im Afford verdient schmaler und schmaler. Mancher unserer Kollegen denkt schon mit großer Sorge an den kurz bevorstehenden Winter und seines an Brennstoff und Kartoffeln noch leeren Vorratskellers. Ein anderer Teil von Kollegen, besonders in den Städten, ist bereits zum Stempeln gehen verurteilt. Das ist allgemein keine günstige Lage für eine Mitgliederwerbung. Aber es gibt trotzdem noch hundert von Steinarbeitern im Bruch, in der Werkstatt und an der Straße, die eine Werbetätigkeit für die Gewerkschaft durchaus vertragen können. An diesen geht nicht vorbei! Keine Jahres-, keine Wirtschaftszeit darf der Hinderungsgrund sein! Je mehr Streiter aus dem Beruf, desto besser für das innere Verbandsgefüge, desto größer der Einfluß in all den mit der beruflichen Arbeit zusammenhängenden Fragen und Angelegenheiten.

Am Schlusse des zweiten Quartals konnten wir über 58 000 Mitglieder mütern, das ist zweifellos ein Erfolg der emigen Tätigkeit unserer Kollegen in den Betrieben. Sie darf nicht erlahmen im letzten Viertel des Jahres. Die Organisation ist nicht Selbstzweck, sie ist nur Mittel um die wirtschaftliche Lage der Steinarbeiter zu verbessern und ihre sonstigen Rechte jederzeit wahrzunehmen.

In der Steinindustrie stehen durch immer bessere Erfindungen und mehr Benutzung von Maschinen große Umwälzungen bevor; im Steinstraßenbau liegt es durch die verschiedenen Bauprobleme nicht anders. Wer nun von den Steinarbeitern und Steinlegern eigene Wege geht ohne feste Fühlung mit seinen Berufskollegen, der wird als einzelner zerrieben, ist machtlos und ohne nennenswerten Widerstand. Dagegen ist die Gemeinsamkeit schon eher Schutz und Schirm um Unangenehmes zu verhindern und Unabwendbares für die Gesamtheit auszunutzen und erträglich zu machen. So

haben der Gewerkschaft immer neue und größere Aufgaben, die aber nur gelöst werden können, wenn die Mehrzahl der Kollegen in allen Betrieben zu ihr steht, und jede Stunde, jede sich bietende Gelegenheit nutzen zur ideellen und materiellen Stärkung des Verbandes. Die Verbandszeitung hilft dazu! Gebt geliefene Exemplare an Unorganisierte weiter. Der Ablauf der von den Unternehmern geforderten Reichstarife muß eine geschlossene willensstarke Steinarbeiterchaft finden. Dafür Sorge jeder Kollege.

Abschluß eines Gegenständigkeitsvertrags mit dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz. Bekanntlich gehören unsere Schweizer Berufslogen, ca. 2000 an der Zahl, zum dortigen Bau- und Holzarbeiterverband. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß sich die Leitung des genannten Verbands an unsere Verbandsleitung gewandt hat, um den vorliegenden Vertrag abzuschließen. Unsere sofortige Bereitwilligkeit hierzu wurde nur gebremst durch das Nichtbestehen des Arbeitslosenunterstützungszweiges in unserm Verbandsunterstützungswesen, weshalb wir uns erst beim Schweizer Verband Gewerkschaft verschaffen mußten, ob dieser Mangel nicht als Hinderungsgrund in Betracht komme. Die Antwort des Schweizer Verbands zerstreute jedoch die vorhandenen Bedenken, indem darauf verwiesen wurde, daß das Fehlen der Arbeitslosenunterstützung auf unserer Seite ausgeglichen würde durch das Fehlen einer obligatorischen Krankenunterstützung im Unterstützungswesen des Schweizer Verbands. Hierauf kam der im Wortlaut folgende Vertrag zum Abschluß:

„Um die Organisationsarbeit zu erleichtern und den Mitgliedern bei der Wahrung ihrer Rechte entgegenzukommen, wird zwischen den beiden Verbänden folgender Gegenständigkeitsvertrag abgeschlossen:

1. Mitglieder, die im andern Lande Arbeit nehmen, haben in den betreffenden Landesverbänden überzutreten.
2. Der Uebertritt der Mitglieder von einem Verbands zum andern ist kostenlos, wenn er innerhalb 4 Wochen erfolgt und das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem früheren Verbands nachgekommen ist.
3. In dem Mitgliedsbuche muß die Abmeldung eingetragen sein. Vorausbezahlte Beiträge haben in dem Gebiete des andern Verbands keine Gültigkeit.
4. Den übergetretenen Mitgliedern werden die in dem andern Verbands bezahlten Beiträge auf diese Weise angerechnet, daß für jeden bezahlten Wochenbeitrag, unbekümmert um die Höhe desselben, ein Wochenbeitrag im neuen Verbands gerechnet wird.

Im Rahmen dieser Bestimmung haben die übergetretenen Mitglieder Anspruch auf dieselben Rechte, die für die eignen Mitglieder bei gleicher Mitgliedschaftsdauer Geltung haben.

Ausgenommen von der vorstehenden Bestimmung ist der Anspruch auf Erwerbslosen- bzw. Arbeitslosenunterstützung. 4. Anspruch auf Erwerbslosen- bzw. Arbeitslosenunterstützung haben die übergetretenen Mitglieder, nachdem sie 13 Wochen im Gebiete des neuen Verbands gearbeitet und die andern statistischen Bedingungen erfüllt haben.

Nach Beendigung dieser Karenzzeit kommen aber sämtliche bezahlten Beiträge für die Erwerbslosen- bzw. Arbeitslosenunterstützung in Anrechnung.

5. Vor dem Uebertritt haben Mitglieder des ausländischen Verbands, die auf der Reise sind, um Arbeit zu suchen, nur Anspruch auf diejenige Reiseunterstützung, die der in Frage kommende Verbands seinen eignen Mitgliedern gewährt, und ebenfalls nur unter den für die letzteren geltenden Bestimmungen.

6. Alle innerhalb Jahresfrist bezogenen Unterstützungen werden in dem statistischen Höchstbetrag in Anrechnung gebracht.

7. Ausgeschlossen von diesem Vertrage sind Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber der früheren Organisation nicht erfüllt haben.“

Sicher wird dieser Vertrag zur Aufrechterhaltung und Förderung der guten Beziehungen zwischen beiden Verbänden beitragen. Im übrigen besteht ähnliches im der Stein- arbeiter-Internationale (siehe Art. 2 des Regulatoris) schon seit der Vorkriegszeit.

Steinseger und Pflasterer.

Leipzig. In der am 29. September d. J. im Volkshaus abgehaltenen Versammlung berichtete kurz der Vorsitzende von der letzt gepflanzten Lohnverhandlung. Diese scheiterte an der Haltung der Unternehmer: „Kein Pfennig Lohnerhöhung!“; ritten doch die Herren wieder ihr Stedenpferd — Inflationsspenst, das allerdings von ihrer Seite aus auf wirtschaftlichem Gebiete heraufbeschworen wurde. Auch küßt sich Herr Obermeister Schwabach veranlaßt, mit unserm Vorsitzenden, dem Kollegen Gubisch, wegen eines derben Wortes nicht mehr zu verhandeln, was Herrn Schwabach wenig nützen wird; kennen wir diese alten Mäxchen doch zur Genüge: Nach ausgiebiger Diskussion mit dem Hinweis vom letzten Abkommen im April, bei Steigerung des Index von 5 Proz. weitere Verhandlungen anzubahnen, wird auf Antrag des Kollegen Terpe beschlossen, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Dann gibt der Vorsitzende einen kurzen Ueberblick über die gesperrten Firmen Winter und Rögel. Diese Firmen halten die tariflichen Abkommen nicht ein und es betrifft besonders Steinseger. Trotzdem finden sich Kollegen, um dort unterzutauschen. Dadurch wird die Sperre illusorisch. Grundbesessen fordert Kollege Gubisch die Verammlungen auf, bei solchen Maßnahmen der Organisation doch mehr Disziplin aufzubringen. Unter Gewerkschaftlichem kommt das 40jährige Bestehen der Zahlstelle zur Sprache. Da schon in letzter Versammlung der Festausschuß gewählt ist und die Vorarbeiten dazu soweit erledigt sind, gibt Kollege Ehrhardt junior das Festprogramm bekannt. Allen Rednern erscheint die Aufstellung zu lang, obste doch für den andern Teil zu wenig übrig. Dieselben erklärten sich damit aber doch einverstanden, denn die Veranstaltung soll auch erhehrlich auf die Kollegen mit wirken. Ueber Wohl und Genossen findet eine rege Aussprache statt, versucht doch Wohl in Leipzig wieder aufgenommen zu werden. Er arbeitet in Chemnitz, jedenfalls wird es ihm dort etwas zu warm. Auch sind die Chemnitzer Kollegen vom Kollegen Gubisch angemeldet, die Aufnahme nur unter empfindlicher Strafe vorzunehmen. Die Leipziger Kollegen haben keine Veranlassung, für Wohl und Genossen eine Extrawurst zu braten, was sämtliche Redner betonten.

Sitzung des Reichstarifamtes für das Steinsegergewerbe. Am 28. September fand in Berlin unter Leitung des Magistratsrates Dr. Depéne eine Sitzung des Reichstarifamtes für das Steinsegergewerbe statt. Die Sitzung hatte sich in der Hauptsache mit zwei Streitfällen aus dem mitteldeutschen Tarifvertrage für das Steinsegergewerbe zu beschäftigen. In dem einen Falle waren es die Sonderpausen beim Kammen, wie sie in Halle a. S. gemacht wurden, die eine Entscheidung erfordern und im zweiten Falle war es die Feststellung des Begriffes Hilfsarbeiter, die eine Regelung finden sollte, wie sie die Bestimmungen des Reichstarifvertrages zu entsprechen hat. Eine allgemeine Klärung dieser Frage ist vertagt worden, im Besonderen aber wurde in Hinsicht auf den strittigen Fall entschieden: Daß Badlagerlegen zur Befestigung von im Zusammenhang damit herzustellenden Steinpflasterstraßen eine Arbeit ist, die zum Steinsegergewerbe zu rechnen ist. Die dabei beschäftigten Hilfsarbeiter sind daher nach den Sätzen des jeweiligen Tariflohnes für Steinseghilfsarbeiter zu entlohnen; dabei sind die Bestimmungen des § 5, Ziffer 4 des RTV zu betrachten. Weiter wurde die Gestaltung der Ferienfrage in dem rheinisch-westfälischen Tarifvertrage einer Aussprache unterzogen und dabei auf die geltenden allgemein verbindlich erklärten Ausführungsbestimmungen hingewiesen, die sich die Vertragsparteien dieses Bezirkes zu eigen machen müssen.

Es sei in diesem Zusammenhang festgestellt, daß die Gültigkeit des Reichstarifvertrages um ein weiteres Jahr verlängert ist.

Tarifbezirk Schlesien. Der Schlesiensche Arbeitgeberverband für das Steinsegergewerbe, der im Jahre 1920 gegründet worden ist, hat mit uns einen Provinztarifvertrag abgeschlossen. Er scheint nun aber seine einzige Aufgabe nur darin zu erblicken, diesen

Tarifvertrag systematisch zu verschlechtern. Mächtig wird dieser Tarif von den Arbeitgebern wieder gekündigt, um ihn immer mehr zu verschlechtern. Nur mit Mühe ist es uns bisher gelungen, die Verschlechterungen der Arbeitgeber abzuwehren. Im vorigen Jahre haben sich deshalb die Verhandlungen fünf Monate hingezogen. Nun ist auch für dieses Jahr die Kündigung wieder prompt eingetroffen und der Kampf beginnt von neuem. — Das selbe Schauspiel vollzieht sich bei jeder Lohnverhandlung. Trotzdem das Lohnabkommen am 30. September abgelaufen ist, haben die Arbeitgeber bis heute Verhandlungen abgelehnt. Die Breslauer Kollegen sind deshalb am 1. Oktober in den Streik getreten, um die Arbeitgeber zu Verhandlungen zu zwingen. Bis jetzt haben die Arbeitgeber nur zugesagt, in Verhandlungen eintreten zu wollen, wenn die Arbeit vorher wieder aufgenommen wird. Diese Zustimmung haben die streikenden Kollegen abgelehnt. Der Arbeitgeberverband hat sich weitere Maßnahmen vorbehalten. Jedenfalls hat er schon früher mit der Aussperrung von ganz Schlefien gedroht und wird nun versuchen, diese Maßnahme durchzuführen. Ob er dabei auf Gegenliebe bei allen seinen Mitgliedern stoßen wird, ist abzuharren. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, wird es sehr schwer sein, eine solche Maßnahme den Behörden und sonstigen auftraggebenden Stellen gegenüber zu begründen. — Wir fordern ja nur eine Verhandlung zum Abschluss eines neuen Lohnabkommens, weil das bisherige Lohnabkommen abgelaufen ist. Dieses Verhandlungsrecht ist uns in der Verfassung des Deutschen Reiches zugesichert. (Artikel 165.) Wegen einer solchen Forderung, die noch dazu unser Recht ist, können die Arbeitgeber eine Aussperrung wirklich nicht begründen. Wenn sie es dennoch tun, haben sie die Verantwortung für die Verkehrsstörungen und Verkehrserschwernisse zu tragen. Auf die Behörden oder sonstigen auftraggebenden Stellen wird es ankommen, ob sie solche Gründe anerkennen, oder auf Fertigstellung der vorliegenden Arbeiten drängen werden. Sch.

Steinarbeiter.

Oberholz. Nachdem die A.-G. der Oberkirchner Sandsteinbrüche den bestehenden Tarif gekündigt hatte, lauteten die letzten Lohnverhandlungen auf Lohnabbau. Bevor in die Verhandlungen eingetreten werden konnte, gab es eine längere Auseinandersetzung über die Leistungen der Steinbrecher für den Monat September. Nach einer Zusammenstellung seitens der Firma sollte die Leistungsfähigkeit dieser Berufsgruppe gegen den Vormonat um 20 Prozent abgenommen haben, was seitens der Kommissionsmitglieder ganz entschieden bestritten wurde. Erst durch Aufklärung durch den Bruchmeister, konnte festgestellt werden, daß dasselbe Quantum an Rohsteinen wie im Vormonat fertiggestellt wurde. Dadurch ließ sich eine Lohnreduzierung bei dieser Berufsgruppe nicht rechtfertigen. Anders gestaltete sich der geplante Lohnabbau bei den Steinmehkern, deren Lohn angeblich zu hoch sei, um ausländische Arbeiten zu übernehmen. Deshalb sollte der Lohnsatz bis zu 20 Prozent gekürzt werden, da nach Angabe der Firma die Arbeit in Belgien bedeutend billiger herzustellen ist. Wie weit das zutreffend ist, werden wir bei unseren belgischen Kollegen erkunden. Wie aber Prof. Hermsberg auf dem Gewerkschaftskongress in Breslau ausführte, ist einwandfrei nachgewiesen, daß die Löhne der gelernten Arbeiter in Deutschland um 33 Pfg. pro Stunde niedriger sind als wie im Ausland. Die Kommission lehnte im Auftrag der Gesamtbelegschaft einen Lohnabbau ganz entschieden ab, was zur Folge hatte, daß der Lohnsatz bestehen bleibt, wie er im letzten Tarifabschluß festgelegt ist. Auch der Vertreter der Schaumburg-Lippischen Landesregierung, die als Aktionär am Steinbruchbetrieb beteiligt ist, konnte einem Lohnabbau nicht zustimmen. Eine Versammlung, die anschließend an die Verhandlungen abgehalten wurde, stimmte einmütig der Haltung der Kommission zu. In der Ferienstreitfrage des Kollegen S. konnte mitgeteilt werden, daß die Ferien vom Tarifamt grundsätzlich anerkannt sind, die Sache aber zur entgeltlichen Regelung dem Amtsgericht Oberkirchen überwiesen wurde. An den Lohnverhandlungen zur Abwehr und an der Versammlung hatte der Kollege S. Walter vom Zentralvorstand lebhaften Anteil.

Aus dem Gau VI. Am 27. September tagte in Offenburg eine Zahlstellen-Vertreter-Konferenz der Granit-, Pflaster- und Schottersteinbetriebe für den Bezirk Mittel- und Südbaden, die sich in der Hauptsache mit der Aufbringung der Mittel zur Anstellung eines besoldeten Bezirksleiters befaßte. Gauleiter Sarfert gab der gutbesuchten Konferenz einen ausführlichen Bericht über den Stand der Bewegung im Bezirk und ist der Auffassung, daß gerade in diesem so weitverbreiteten Bezirk noch sehr viele Mitglieder gewonnen werden könnten, wenn die erforderliche Zeit vorhanden wäre, er hält die Anstellung eines besoldeten Bezirksleiters für dringend notwendig. Sodann gab er eine rechnerische Grundlage, welche die Möglichkeit der Durchführung eines besoldeten Bezirksleiters beweist. Nach dem Stand der zur Zeit im Bezirk organisierten Kollegen würde nach dieser Grundlage ein Bezirksbeitrag von wöchentlich 10 Pfg. pro Mitglied erforderlich sein. Sarfert betonte ganz besonders, daß die Angelegenheit sehr eingehend und sachlich geprüft werden müsse, bevor zur Beschlussfassung geschritten werde. In der Diskussion sprachen sich alle, mit Ausnahme des Vertreters von Freiburg, dahingehend aus, daß es möglich ist, die dazu erforderlichen Mittel für die Besoldung eines Bezirksleiters aufzubringen. Nach reichlicher, sachlicher Aussprache wurden nachstehende Anträge angenommen:

1. Um den Mitgliedern eine immer bessere gewerkschaftliche Erziehung, neben Vertretungen bei Lohn- und sonstigen Verhandlungen, herbeizuführen, beschließt die am 27. September in Offenburg tagende Konferenz des Schwarzwaldbezirks, an den Zentralvorstand in Leipzig das Ersuchen zu richten, für den Bezirk einen besoldeten Bezirksleiter anzustellen.
 2. Zur Finanzierung des anzustellenden Bezirksleiters für Granit-, Pflaster- und Schottersteinbetriebe für Mittel- und Südbaden verpflichten sich die Zahlstellen des Bezirks, die hierzu erforderlichen Mittel aufzubringen.
- Der zweite Tagesordnungspunkt war Bericht über die Reichskonferenz der Pflasterstein- und Schotterwerke, der vom Kollegen Fuchs erstattet wurde. Es handelte sich um die Kündigung des Reichsarbeits-Vertrags der Pflaster- und Schotterbetriebe. Nach einigen Fragen an den Gauleiter, die für die Vertreter des Bezirks von Wichtigkeit waren, konnte, mit dem Wunsche, daß die Zentralleitung den fraglichen Bezirksleiter genehmigen möge, geschlossen werden.

Rundschau.

Der Steinmehkschule zu Mayen wurde für die Ausstellung ihrer modernen Grabmale auf der Gewerbeschau 1925 in Trier die Goldene Medaille vom Preisrichterkollegium zuerkannt. Die Rheinischen Heimatblätter bringen in ihrer Sonderausgabe vom September 1925 „Kulturbilder aus dem Rheinland“ über die erwähnte Gewerbeschau folgende Notiz: „Dafür sind wir dankbar, daß der modernen Friedhofskunst eine so reizvolle Gelegenheit, sich zu zeigen, geboten ward. Hier ist allerhand Gutes zu sehen. Insbesondere die Grabmale der Steinmehkschule Mayen, wo offenbar ein sicherer moderner Sinn waltet und die alte Steinmehkschule wieder zu Ehren gebracht wird.“

Künftige Ausstellungen werden Gelegenheit geben, daß die Steinmehkschule nicht allein der Friedhofskunst, sondern auch anderen handwerklichen und technischen Anforderungen gewachsen ist, um so der heimischen Industrie neue Wege, Absatzgebiete und Verdienstmöglichkeiten zu schaffen.

Volksfürsorge und Beschluß des Gewerkschaftskongresses in Breslau. Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht über die Entwicklung der Volksfürsorge. Er spricht seine Genugtuung darüber aus, daß es der Volksfürsorge gelungen ist, die ungeheuren Schwierigkeiten der verheerenden Inflation zu überwinden, insbesondere auch darüber, daß es der Volksfürsorge möglich war, den Versicherungsschutz bis zur Umstellung auf wertbeständige Basis aufrechtzuerhalten. Die in dem Jahre nach der Umstellung gewährten gewaltigen Leistungen an die Hinterbliebenen der in dieser Zeit Ver-

storbenen sind von nicht zu unterschätzender sozialer Bedeutung. Als eine sehr wertvolle Hilfe auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaues sind die von der Volksfürsorge an die in Betracht kommenden Organisationen gegebenen hypothetischen Darlehen zu betrachten.

Der Gewerkschaftskongress verweist auf seine früheren Beschlüsse und fordert die Gewerkschaftsmittglieder auf, der Lebensversicherung die allergrößte Beachtung zu schenken und Versicherungen auf Todes- oder Lebensfall nur bei der von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründeten Volksfürsorge abzuschließen. Eine Beteiligung an Gründungen von Versicherungseinrichtungen irgendwelcher Art, die lediglich „als Mittel zum Zweck“ dienen sollen, ist auf das entschiedenste abzuweisen (Abonnementversicherung, Sterbefallen von Bestattungsgesellschaften usw. Die Redaktion.). Die Versicherung soll und darf nur Selbstzweck sein, wenn die ihr eigene soziale Bedeutung voll zur Auswirkung kommen soll. In Ausführung dieses sowie der früheren Beschlüsse fordert der Kongress die Gewerkschaften zur tätigen Mitarbeit für die Volksfürsorge auf.

Ueber Schadenersatzpflicht eines Arztes bei Herzleisteberichten Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer-Leipzig in Nr. 38 der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ auf Grund eines Urteils des Landgerichts Frankfurt a. O.: „Der Arzt hatte sich bei einem Herzleisteberichten geweigert, die Kassenkassen dem bestehenden Vertrage gemäß für Rechnung der Kasse zu behandeln. Er forderte von den Versicherten Bezahlung von Kampfsachen, die wesentlich höher waren als die vereinbarten Sätze. Die Kasse ersetzte den Versicherten ihre Auslagen und verlangte vom Arzte Rückzahlung der sich über die vereinbarten Sätze hinaus ergebenden Beträge. Das Landgericht gab der Klage statt, davon ausgehend, daß gesetzliche Bestimmungen von den Ärzten auch dann zu beachten sind, wenn sie von ihnen als unbillig empfunden werden. Ein wichtiger Grund zum fristlosen Austritt aus den Verträgen liege nicht vor, auch nicht ein die Ärzte wesentlich beeinträchtigender Mißbrauch der den Kassen gesetzlich eingeräumten Befugnisse. Der Austritt des Arztes aus dem Vertrage sei unberechtigt gewesen, die Kasse könne deshalb Ersatz des ihr durch diese Vertragsverletzung zugefügten Schadens verlangen.“

Kosten der Krankenversicherung für die Erwerbslosen. Die Arbeitslosen sind nach besonderen Vorschriften der Verordnung über die Erwerbslosenversicherung bei der Ortskrankenkasse ihres Wohnortes durch den Magistrat oder durch die Gemeinde zu versichern. Bei Einstufung in die Lohnklassen wird die doppelte Erwerbslosenunterstützung zugrundegelegt. In der Öffentlichkeit ist dieses Verfahren öfter kritisiert worden, indem behauptet wurde, daß die Beiträge, die die Krankenkassen für die Erwerbslosen von den Gemeinden einheben, zu hoch seien. Der Hauptverband deutscher Krankenkassen ist diesen Behauptungen nachgegangen und hat Feststellungen getroffen, inwieweit die erfolgte Kritik berechtigt ist. Die Erhebungen haben ergeben, daß sich wohl bei mancher Krankenkasse ein Ueberschuß in der Einnahme von Beträgen für die versicherten Erwerbslosen ergibt, daß es auf der andern Seite aber auch eine große Anzahl Krankenkassen gibt, bei denen die Beiträge zur Deckung der Ausgaben für die erwerbslos Versicherten bei weitem nicht ausreichen. Wenn in der Öffentlichkeit schon etwas bewiesen werden soll, so darf sich die Beweisführung jedoch nicht auf Einzelfälle stützen. Die Ergebnisse von 91 Krankenkassen, die der Krankenkassen-Hauptverband bei seiner Feststellung über die Einnahme an Beiträgen für die Erwerbslosen und für die Belastung der Krankenkassen durch diesen Versichertenkreis verwenden konnte, zeigen, daß durch die Versicherung der Erwerbslosen im Vergleiche zur Beitragseinnahme die Krankenkassen wesentlich höher belastet werden als wie es durch die übrigen Versicherten geschieht. Im Verhältnis zur Beitragseinnahme der einzelnen Gruppen erfordert die ärztliche Behandlung bei den erwerbsfähigen Versicherten 22,8 Prozent, während für die Erwerbslosen 41,3 Prozent der Beitragseinnahme für dieses Ausgabenkapitel aufgewandt werden müssen. Für das Krankengeld steht die Ausgabe im Verhältnis 31,1 zu 36,5 Prozent für die erwerbsfähigen Versicherten bzw. für die Erwerbslosen. Durch diese Erhebungen ist bewiesen, daß die in der Öffentlichkeit publizierten Behauptungen über zu hohe Beitragserhebung durch die Krankenkassen für die Versicherung der Arbeitslosen unrichtig sind.

Verschleuderung von Volkvermögen. Die Friedrich Krupp A.-G. in Essen steht mit einem französischen Konsortium unter Führung des lothringischen Großindustriellen de Wendel in Verhandlung über den Verkauf unrentlicher Grubenfelder im Kreise Mors. Es handelt sich um die Kohlenfeldergewerkschaft Norddeutschlands, die über Gerichte verfügt, die für die industrielle Entwicklung Deutschlands von größter Bedeutung werden dürften. Das Vorgehen der Firma Krupp wird damit begründet, daß durch den Verkauf die Liquidität der Firma gestärkt werden soll. Weiter wird darauf hingewiesen, daß die Krupp A.-G. über eine genügend große Kohlenbasis verfüge, so daß sie auf ihre Anrechte im Kreise Mors verzichten könne.

Die Deffenlichkeit in Deutschland wird die Tatsache des Verkaufs und die Begründung durch die Firma Krupp mit sehr gemischten Gefühlen aufnehmen. Der Mineralreichtum eines Landes gehört dem ganzen Volke. Die Vergebung der Bodenschätze ist nun in Deutschland so geordnet, daß sie durch den Staat an die Privatindustrie sozuzulassen ohne Vergütung abgegeben werden. Das Gesetz hat schon oft Anlaß zur Kritik gegeben und die bevorstehenden Verkäufe durch die Firma Krupp zeigen wieder einmal, wie berechtigt diese Kritik ist. Im Grunde genommen werden wichtige Wirtschaftsgüter, die dem Volke gehören, dem Auslande übergeben, zur höheren Ehre und zur Stärkung der Liquidität der Krupp A.-G.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Da für Vollarbeiter tarifliche Löhne unter 40 Pfg. nicht mehr in Betracht kommen, gelangen nunmehr auch keine Beitragsmarken unter 40 Pfg. zum Versand. Ausnahmen sind nur zulässig für weibliche und jugendliche Mitglieder mit niedrigeren Stundenverdiensten.

Bekanntmachungen der Zahlstellen und Gauleitungen.

Büchberg. Für die Streikenden sind folgende Sonderunterstützungen eingegangen: Würzburg 75 Mk., Hagenberg 69 Mk., Ruhmannsfelden 20 Mk., Büchberg 20 Mk., Weifenstadt 20 Mk., Seuffen 20 Mk., Rattenberg 15 Mk., München 15 Mk., Röhrnbach 12 Mk., Gröhlattengrün 20 Mk., Degerndorf 12 Mk., Reinersreuth 10 Mk., Wielau 10 Mk., Steinwiesen 10 Mk., Neuforg 10 Mk., Reicham 10 Mk., Birsberg 10 Mk., vom Gauleiter Schmidt 4 Mk., Franz Weiß, Büchberg, 4 Mark. Im Namen der Kollegen herzlichen Dank. Ortsverwaltung Büchberg.

Pilgramsreuth. Mitte Oktober reist unser Kollege Georg Geupel mit seiner Familie nach Amerika. Der Kollege ist seit 1904 organisiert, war als Schriftführer tätig in untrer Zahlstelle und ist ein eifriger Förderer der Gewerkschaftsbewegung. Die Mitglieder und Kollegen der Zahlstelle wünschen dem Kollegen Geupel nebst Familie eine glückliche Reise nach Amerika und rufen ihm von dieser Stelle aus ein herzliches Lebewohl zu.

Adressenänderungen.

1. Gau: **W. Jheho.** Vorl.: Emil Staack, Kremperweg 51.
2. Gau: **Benig-Radwig.** Kass.: Erdmann Lange, Steinbrecher.
3. Gau: **Meißen I.** Kass.: Eduard Lippmann, Dieraerweg 5.
4. Gau: **Hargsburg** (früher Westerbe). Kass.: Wilh. Reineke, Bergstraße, Billa Hügel.
5. Gau: **Hohenjburg.** Vorl. und Kass.: St. Schmalbach, Kreisstraße 18. — **Sprockhövel.** Kass.: Karl Boos, Durchholz 108c, Post Sprockhövel.
6. Gau: **Schonath.** Kass.: Eduard Späth, per Adr. Herrn Castella.

8. Gau: **Nördlingen.** Vorl.: Hans Moll, Neubaufstraße 170. Kass.: Jakob Grafhopp, Kleinerdingen 6. Nördlingen, Haus 30.
9. Gau: **Weglar.** Vorl.: Friedrich Mayer, Weglar-Niedergirmes, Kirchstraße 12 II.

Briefkasten.

A. A. Besten Dank! Wie Du aus der vorliegenden Nummer entnehmen kannst, wurde es bereits verwendet.

Schriftführer: Die Redaktion bekommt zum Abdruck immer noch Berichte aus einzelnen Orten, die auf zwei Seiten beschrieben sind. Dabei fehlt noch sehr oft die persönliche Unterschrift des Verfassers und der Zahlstellenstempel. Es muß demnach noch allerhand Funktionäre im Verband geben, die den „Steinarbeiter“ nicht lesen, denn der Hinweis auf die Berichte hat schon sehr oft im „Steinarbeiter“ gestanden, so oft, daß es bald von jedem gesungen werden kann. Der Redaktion ist es gerade auch nicht angenehm, wenn einzelne Schriftführer nur für den Papierkorb arbeiten.

Neue Bücher, Zeitschriften.

Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde, Berlin, Verlagsgesellschaft des DGB. Das Septemberheft dieser ausgezeichneten Zeitschrift enthält wieder eine ganze Reihe wertvoller Aufsätze, die geeignet sind, allen Vorwärtsstrebenden Einblick in die Wirtschaft zu geben. Dr. Fritz Baade schreibt über Verbilligung der landwirtschaftlichen Produkte, Dr. Paul Oberg über die russische Agrarrevolution. Sehr beachtenswert sind die Ausführungen von E. Aufhäuser über Wirtschaftsfonds der Gewerkschaften. Die Zeitschrift sollte überall dort gelesen werden, wo das Streben nach Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge unterföhrt werden soll. Die Aufsätze sind trotz ihres wissenschaftlichen Charakters leichtfaßlich und interessant geschrieben.

Vöfler, Heinrich. **Rußland im Licht englischer Gewerkschafter.** Kritische Besprechung des Berichts der englischen Gewerkschaftsdelegation über Rußland. 32 S. 1925, Verlagsgesellschaft des DGB. 0,80 Mark.

Vöfler rechnet in seiner Schrift gründlich und ohne Rücksichtnahme mit der englischen Gewerkschaftsdelegation für Rußland ab, der er mit begründeter Offenheit die von ihr begangenen Fehler nachweist. Neben der Schrift von Friedrich Adler dürfte die vorliegende dazu dienen, die wirklichen Verhältnisse in Rußland ins rechte Licht zu setzen.

„Kinderland“, ein Jahrbuch für die Buben und Mädels des arbeitenden Volkes. Berlin. Verlag Vorwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt. Preis gebunden 1,25 Mk. Der Kalender „Kinderland“ für das Jahr 1926 ist in seinem vierten Jahrgang erschienen. Dieses vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit herausgegebene Büchlein, das sich an die Buben und Mädels des arbeitenden Volkes wendet und sich einer von Jahr zu Jahr steigenden Beliebtheit erfreut, ist, wie seine Vorgänger, wieder frisch und bunt, belehrend und unterhaltend gestaltet. Die Umrahmungen des Kalendariums sind diesmal neu. Sie stellen Märchenzenen dar; die kleinen Leser sollen die einzelnen Märchen erraten und ihre Lösungen der Kalenderredaktion einreichen. Märchen und Gedichte, Anekdoten, Fabeln, Plaudereien geschichtlicher und naturwissenschaftlicher Art sind in bunter Fülle vorhanden. Kleinen Bastlern sind Anregungen und Anleitungen gegeben, wie sie sich selbst einen Radio- und einen Flugapparat bauen können. Der Ton, in dem geplaudert und geschildert wird, ist volkstümlich und frisch. Auch vom neuen Kalender „Kinderland“ kann man deshalb sagen, daß er als ein Volksbuch im besten Sinne des Wortes anzusprechen ist.

Anzeigen

Achtung! Cöpenick. Achtung!
Am Sonntag, dem 17. Oktober, vormittags 9½ Uhr, findet im Lokal **Wagrow**, Berliner Straße 19, unsere **Monatsversammlung** statt. — Die Wichtigkeit der Tagesordnung macht das Erscheinen aller Kollegen dringend notwendig. **Die Ortsverwaltung.**

Achtung, Steinarbeiter, Steinsetzer und Berufsgenossen!

Zaschenkalender 1926

für die Mitglieder des Zentralverbandes der Steinarbeiter

Preis c. 1 Mk. Zu beziehen vom Verbandsvorstand.

Es ist nur eine beschränkte Auflage vorgesehen, deshalb können spätere Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden. Richtig ist, wenn die Zahlstellen Sammelbestellungen aufgeben.

Der Inhalt des Taschenkalenders wurde den gewerkschaftlichen Aufgaben des Steinarbeiterverbandes angepaßt, er wird daher den Mitgliedern ein willkommener Leitfaden im Verbandsleben sein.

3 Steinsetzer

Steinsetzer - Gesellen

perfekt in Großpflaster für sofort gesucht. Eilfertigsten an **Friedr. Ruckdeschel**, Pflastermeister Selbst in Bayern.

In voriger Nummer hatte sich bei diesem Inserat ein Druckfehler eingeschlichen, aus den Steinsetzern wurde Steinmetzen.

Beschläge für Schreibzeuge

Kartenständer — Brieföffnerklappen, Petschatten usw. liefert

F. W. Wagner, Altona
Große Bergstraße 31.
Liste bitte einzufordern

Gestorben.

Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle veröffentlicht für die die Todesanzeigen zur allgemeinen Statistik eingelangt werden

In **Strehlen** am 16. September der Hilfsarbeiter **Karl Gargula**, 61 Jahre alt, Magenkrebs.

In **Ströbel** am 28. September der Pflastersteinmacher **Robert Barth**, 19 Jahre alt, Lungenkrank.

In **Rangenaltheim** am 29. September der Lithographie-Steinarbeiter **Heinrich Schwenk**, 47 Jahre alt, Lebererkrankung.

In **Rieschhausen** am 30. September der Hilfsarbeiter **Peter Jünger**, 39 Jahre alt, Lungenentzündung.

In **Nürnberg** am 2. Oktober der Sandsteinmehk **Gg. Bergner**, 65 Jahre alt, Herzlähmung.

Ehre ihrem Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold, Verlag von Ernst Winkler, beide in Leipzig
Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Der Bericht der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft über das Jahr 1924.

Die jährlichen Berichte der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft enthalten immer eine Fülle von Hinweisen, die von den Mitgliedern der gewerkschaftlichen Steinarbeiterorganisationen (freie, christliche, Kirch-Dunderliche) recht ungenügend gewürdigt und in der Berufspraxis leider nicht genug beachtet werden.

Die jährlichen Berichte der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft enthalten immer eine Fülle von Hinweisen, die von den Mitgliedern der gewerkschaftlichen Steinarbeiterorganisationen (freie, christliche, Kirch-Dunderliche) recht ungenügend gewürdigt und in der Berufspraxis leider nicht genug beachtet werden.

Die Zahl der verstorbenen Betriebsmitglieder im Jahre 1924 ist gegen 1923 um 122 auf 8948 gestiegen. An dieser Zunahme partizipiert nennenswert die Sektion Westfalen-Hessen-Nassau-Oberhessen-Waldeck mit 66, Rheinpfalz-Hessen mit 30, Rheinprovinz-Birtenfeld mit 13, Bayern ohne Rheinpfalz mit 10.

Die Zahl der Effektivarbeiter 1924 betrug 277 635, dagegen die sich daraus ergebende Zahl der Vollarbeiter (300 Arbeitstage gerechnet) 124 234. Bei der letzteren war im Vergleich zu 1924 ein Rückgang von 9904.

Die Zahl der angeordneten Unfälle ist von 6250 im Jahre 1923 auf 8602 im Jahre 1924 gestiegen. Hier ist unsererseits wohl die Vermutung richtig, daß diese Steigerung den größeren Anforderungen in der Pflastermaterialherstellung 1924 entspricht.

Die Zahl der verstorbenen Steinbruchs-Berufsgenossen ist von 169 im Jahre 1923 auf 182 im Jahre 1924 gestiegen. Die Zahl der Verstorbenen im Jahre 1924 ist von den technischen Beamten sogar mit 192 angegeben, wahrscheinlich ist die Differenz darauf zurückzuführen, daß für 23 Verstorbene die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft nicht entschädigungspflichtig war.

Die Unfallverhütungswissenschaftler wissen, daß die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft die Unfälle nach Arbeitsvorgang und Schulfrage rubriziert. Beim Arbeitsvorgang entfallen die zahlreichsten mit 233 Unfällen auf Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umsinken von Gegenständen; 184 auf Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren usw.), 110 auf Arbeitsmaschinen, Transmission usw.

Gesamtergebnis für die Erziehung der gewerkschaftlich organisierten Steinarbeiter geradezu beschämend. Wir kommen darauf noch in einem folgenden Artikel zu sprechen. Im Jahre 1924 wurden von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft — unter Ausschluß der Kosten der Fürsorge in der Wartezeit — 2 529 507,51 RM. ausgezahlt und zwar an 8324 Verletzte, 2685 Witwen, 1593 Kinder, 112 Verwandte in aussteigerender Linie; außerdem erhielten im Berichtsjahr 158 Ehefrauen, 267 Kinder und 3 Verwandte aussteigerender Linie als Angehörige von Verletzten, die in Heilanstalten untergebracht waren, die gesetzliche Unterstützung. So daß insgesamt 13 052 Personen Rente erhalten haben.

Im Verwaltungsbericht wird dann noch mitgeteilt, wieviel Strafen auf Unternehmer, Betriebsführer und Arbeiter, die gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen haben, verhängt wurden, ferner wieviel von diesen Strafen, die in ihrer Höhe zum Teil lächerlich gering sind, nicht eingeholt werden konnten.

Die Hartstein-Industrie als Glied unseres Wirtschaftslebens.

In der Beilage des Kölner Stadtanzeigers vom 30. September 1925, die, nebenbei gesagt, nur anlässlich der Kölner Messe erscheint, lesen wir einen Artikel mit oben genannter Ueberschrift von Herrn Dr. Hingge (Linz) als Verfasser. Der letztere war tätig als erster Geschäftsführer in der früheren Außenhandelsstelle für Natursteine und hat als solcher guten informierenden Einblick in die Belange der Natursteinindustrie bekommen.

Die Stärkung des Kampffonds

solte in der 38., 39., 40. und 41. Beitragswoche mit geleistet werden. Nunmehr ist die 42. Woche bereits im Schwinden, deshalb ist die gegenseitige Frage unter den Kollegen sehr berechtigt, die da lauten muß: „Kollege, hast du die Kampffonds-Wartung auch schon geleistet? Wenn nicht, dann vergesse nicht, warum die Stärkung der Hauptkasse notwendig ist. Hole es umgehend bei deinem Beitrags-Kassierer nach!“

kümmert. Es mag ununtersucht bleiben, ob es Scheu, Bequemlichkeit oder sonst was war, was sie bisher zu der Haltung veranlaßte. Wenn das jetzt anders werden soll, werden die organisierten Steinarbeiter jedenfalls nichts dagegen einzuwenden haben; im Gegenteil.

Herr Dr. Hingge schreibt: Unter Hartsteinindustrie verstehen wir in der Regel diejenigen Steinbruchunternehmungen, deren Erzeugnisse vermöge der großen „Härte“, in erster Linie Druckfestigkeit und mechanische Widerstandsfähigkeit des Materials, vornehmlich zu Wegebauarbeiten, dann auch zu Wasserbauten, Ufer- und Anlagen u. a. Verwendung finden.

Nach Arbeiterzahlen, nach Betriebsumfang, nach Erzeugungsmengen und -werten bildet die Wegebauindustrie, d. i. Hartsteinindustrie (auch Pflasterstein- und Schotterindustrie genannt), die wichtigste Gruppe der deutschen Natursteinindustrie; bei uns im Westen ist sie neben den Grauwackenbetrieben im Bergischen und den Diorit- und Melaphyrbrechen in der Pfalz im wesentlichen vertreten durch die Basaltbetriebe des rheinischen und des Westerwaldgebietes, wovon die ersteren auf eine vielhundertjährige Geschichte zurückblicken können, die in ihren Anfängen bis auf die Römerzeiten zurückgeht.

Bekanntlich sind die anderen Zweige der Natursteinindustrie auch im Westen beachtet vertreten. In den Bergen um Raab, an der Mosel und auf dem Mainfeld haben wir eins der wichtigsten deutschen Dachziegelvorkommen, in der Eifel und der Pfalz Sandsteindränge mit besonders wichtiger Schieferenerzeugung (mehrere dieser Firmen haben beziehungsweise ihren Sitz in Solingen), im Nettetal Tuffstein und Basaltlava, letztere schon zu den Hartsteinen zählend, wichtig für die Befestigung von Pflastersteinen und vor allem Mischsteinen, im Netze- und Brohlthal den weltbekanntesten Trach, einen hydraulischen Mörtele, und endlich an der Lahn die prächtvollen Lehnalste, deutsche bunte Marmore, deren edle Schönheit es mit jedem ausländischen bunten Marmor aufnehmen kann.

Gemeinsam in allen Gruppen der Natursteinindustrie die völlige Abhängigkeit von der Natur; zunächst muß ein abbaufähiges Gesteinsvorkommen vorhanden sein als Grundlage für den Bruchbetrieb, dann aber, was viel einschneidender ist, ist auch die laufende Erzeugung vollkommen abhängig von dem, was die Bruchwand bietet. Darüber hinaus ist bei der Wegebauindustrie — als Erzeugerin von Massenprodukten — die Lage zu den Transportanlagen, zu Bahn, Fluß oder Kanal ausschlaggebend für die wirtschaftliche Bestehensmöglichkeit eines Betriebes.

Neben der Erzeugung zeigt auch der Absatz der Erzeugnisse der Wegebauindustrie seine Eigentümlichkeit; die weitaus wichtigste Gruppe der Verbraucher von Wegebaustoffen bilden die staatlichen und kommunalen Baubehörden. Einem solchen Abnehmerkreis gegenüber ist erklärlicherweise eine Art der Kundenwerbung und Propaganda, wie sie das sonstige Geschäftsleben kennt, so gut wie ausgeschlossen. Das Ziel der Werbetätigkeit des Kaufmanns, Hebung des Absatzes durch Wecken des Bedarfs — wie dies zum Beispiel in

andern Gruppen der Natursteinindustrie, Marmor-, Granitsteinfabrikation usw. ohne weiteres möglich ist — bleibt der Wegebauindustrie verweigert.

Ihr Absatz richtet sich nach den Entscheidungen der Eisenbahndirektionen über den Bezug von Gleisbettungsmaterial und nach den Wege- und Straßenbauämtern der Baubehörden; da die Straßen bei uns seit langen Jahren keinen planmäßigen Ausbau mehr erfahren hatten, ergab sich aus der Aufgabe von nicht mehr länger aufschiebbarer Arbeiten in diesem Frühjahr eine größere Nachfrage nach Schotter, Grob- und Kleinpflaster; daher rührt das Schlagwort von der „Hochkonjunktur in der Basaltindustrie“, das in den letzten Monaten in den verschiedensten Zusammenhängen zu hören war. Hier zeigte sich, wie bescheiden wir nach dem Kriege geworden und bis zur Stunde geblieben sind! In Wirklichkeit nähern sich die Herborbringungs- und Versandzahlen erst wieder denen der Vorkriegszeit; das heißt, daß jetzt endlich für Instandhaltung und Erweiterung unseres Straßennetzes Steinmaterialien in dem vor dem Kriege üblichen Umfang aufgewandt werden. Gegenwärtig man sich den Zustand unseres Straßennetzes, so kann man nur sagen, daß sämtliche jetzt ausgeführten oder in Angriff genommenen Wegebauten unumgänglich notwendig waren, bzw. sind; alle gegen die Baubehörden in dieser Richtung erhobenen Vorwürfe müssen verstummen vor der Macht der Tatsachen; die Beschaffenheit unserer Straßen verlangt größere Wegebauarbeiten.

Diese Arbeiten bedeuteten für die Hartsteinindustrie einen Beschäftigungsgrad, der — wie oben bereits ausgeführt — absolut mit der Annäherung an den Vorkriegsstand gar keine unerwartete, und ungenügende Höhe erreichte, im Verhältnis zu den benachbarten Industrien allerdings als günstig bezeichnet werden mußte.

Es handelte sich um einen „Extrabedarf“ (im Diebstahlsinn) der den Keim zur Krise schon in sich trug. In der Tat ist der Umschlag auch schon eingetreten.

Eine sachliche Betrachtung des ganzen Fragenbereichs führt zu folgenden Ergebnissen:

Daß die Stelle höheren Beschäftigungsgrades vielseitigere und für manchen bessere Verdienstmöglichkeiten bietet, daß infolgedessen dorthin ein Zustrom von Arbeitskräften eintritt, entspricht durchaus den natürlichen Verhältnissen der freien Wirtschaft, bedeutet auch zunächst nur eine vollwirtschaftlich günstige Entlastung der Stelle minderer Beschäftigung. So war es der Fall bei dem Uebergang von Arbeitern der Erzgruben des Siegerländer Bezirks in die Basaltbetriebe des Westerwalds. (Als Gegenbeispiel sei auf die in der Nachkriegszeit erfolgte Abwanderung von vielen Hunderten von Steinarbeitern aus der Manerer Gegend in die Braunkohlengruben des Vorgebirges verwiesen.) Die dabei von den Steinbrüchen gezahlten Löhne haben sich weitestgehend auf Affordereinstellungen, wie denn überhaupt die Steinindustrie diejenige ist, die in der ganzen Nachkriegszeit am wenigsten von der Affordereinstellung (Leistungsentlohnung) ausgebeutet hat; dann auch bestrebt sie in umfassenden Tarifabkommen und dem Reichsarbeitsvertrag anerkannt, in einer sorgsam ausgebauten beruflichen Schlichtungsorganisation andererseits die gesunde Grundlage für die Regelung der Lohnfragen in vernünftiger Zusammenarbeit. Die Allgemeinheit der Tarife verhindert an sich schon das Aufkommen örtlicher Auswüchse.

Andererseits hatte allerdings die Möglichkeit der Nachfrage gewisse Anzuträglichkeiten im Gefolge; sie ließ neben den altentgehabenen eine Reihe von kleineren Betrieben entstehen, die auf Grund der oben geschilderten besonderen Erzeugungsverhältnisse ohne weiteres wettbewerbsfähig waren. Nun war die die Nachkriegszeit der Heranbildung von Facharbeitern durchaus nicht günstig; der Stamm an tüchtigen Rippern (Pflastersteinhägern) reichte bei dem eintretenden Bedarf nicht aus; minder tüchtige mußten mit herangezogen und die Affordereinstellung so hoch angelegt werden, daß sie dem wenigsten Geschickten, der noch zur Arbeit herangezogen werden mußte, noch einen auskömmlichen Tagesverdienst brachten. Daraus ergab sich dann für den einen oder andern besonders geschickten Pflastersteinhäger die Möglichkeit eines sehr hohen Tagesverdienstes; die von ganz wenigen, besonders leistungsfähigen Arbeitern erreichten Spitzenlöhne kommen bei 2 bis 5 je Tausend der Belegschaft vor.

Die von der plötzlichen Nachfrage hervorgerufene Ausdehnung und Neuaufnahme von Steinbruchbetrieben hatte zweifelsohne als unangenehme Wirkung eine gewisse Unruhe bei den Nachbarindustrien zur Folge und weiter die vollwirtschaftlich durchaus ungesunde Abhängigkeit der altentgehabenen Basaltbetriebe von der oben geschilderten konjunkturgetriebenen Kleinindustrie, deren Lohnsätzen sich die alte Industrie vielfach anpassen gezwungen ist. Da in Anbetracht der Tatsache, daß in den Herstellungskosten der Wegebauindustrie 60 bis 70 v. H. Personalausgaben (Löhne usw.) stecken, die Lohnfrage für die Preisbildung von ausschlaggebender Bedeutung ist, so reicht die unerwünschte Abhängigkeit der Industrie von jenen Betrieben bis zur Preisgestaltung. Gegeben ist dieser Einfluß durch die leichte Wettbewerbsmöglichkeit, die ihrerseits auf dem reichlich handwerkmäßigem Charakter der Herborbringung beruht. Je nachrücklicher die alten Betriebe den Weg vom Handwerk zur wirklichen Industrie beschreiten, desto eher werden sie sich von derartigen, auch zum Schaden des Abnehmers und damit der Allgemeinheit wirkenden Abhängigkeit freimachen können.

Zur Zeit sucht die ernsthafte Industrie diesen Weg zu gehen durch Intenivierung ihrer Betriebsweise, Ausbau der Versandeinrichtungen — die ausschlaggebende Bedeutung der Frachtfraße haben wir oben kennengelernt — und durch vertikale Gliederung, durch Errichtung von Unternehmungen, die die Steinbrucherzeugnisse bei Wegebauten usw. verarbeiten. Ausbau der Betriebsweise und der Versandanlagen bedeutet Kapitalaufwand, ist also bei der heutigen Lage nur beschränkt möglich, bedarf aus stets schärferer Berechnung des tatsächlichen Erfolges der erstrebten größeren Wirtschaftlichkeit; die vertikale Ausdehnung erscheint von höchster Bedeutung wegen der dadurch erreichbaren „Stabilisierung“ des Verkaufs eines großen Teiles der Produktion.

In organisatorischem Sinne wird es zweckmäßig sein, wenn die Behörden als Auftraggeber eine überraschend hohe und kurzfristige Nachfrage, wie sie in diesem Frühjahr auftrat, nach Möglichkeit vermeiden; da es sich hierbei in der Regel um große Abnehmer handelt, wäre auch hier die oben erwähnte „Stabilisierung“ der Abnahme ein ausrichtendes Ziel; hier ist es besonders bemerkenswert und begründbar, daß in der Tat schon Beratungen zwischen einzelnen Großabnehmern und den Lieferfirmen wegen gleichmäßiger, über das ganze Jahr verteilter Lieferungen im Gange sind.

Bei erfolgreicher organisatorischer Regelung dieser Fragen wird der Auftraggeber in der Lage sein, auch bei dann noch etwa auftretendem Mehrbedarf ohne weiteres beliefert zu werden, ohne daß daran wilde Kleinbetriebe aufzuschießen brauchen; so kann vielen Anzuträglichkeiten die Wurzel genommen und der Steinindustrie die Möglichkeit gegeben werden, in ungestörter Aufwärtsentwicklung ihrem Zweck nachzuleben: „Aus Steinen Brot zu machen.“

Eine tolle Annahme.

Seitdem die Rechtsregierung in Deutschland am Ruder ist, entwickeln sich Dinge, die man trotz aller Rücksicht auf die Rückwärtserei nicht für möglich halten sollte. Wir wissen, daß der Einfluß der Kirche von der jetzigen Regierung gefördert wird. Der Schulgesetzwurf ist dafür das beste Beispiel. Daß aber die kirchliche Schnüffelei sich schon in die Amtsstuben der Arbeitsnachweise erstreckt, dürfte überraschen. Und doch ist es so. Es handelt sich dabei nicht etwa um die kirchliche Ergebnisse irgend eines Arbeitsnachweises, trotzdem ein solcher Einzelfall auch schon scharf zurückgewiesen werden mußte. Hier handelt es sich um eine allgemeine Anweisung der dem Reichsarbeitsministerium unterstellten Reichsarbeitsverwaltung. Das Landesarbeitsamt Schleswig-Holstein

Arbeitslosen den ihm angefallenen Arbeitsnachweisen unter dem 15. Juli 1925 folgendes:

„Bei der Reichsarbeitsverwaltung ist die Frage aufgeworfen, ob es richtig und zweckmäßig ist, in den Vorarbeiten der öffentlichen Arbeitsnachweise die Frage nach der Religionszugehörigkeit den Arbeitssuchenden zu stellen, wie das in manchen Amtsbezirken geschieht. Einzelne Innungen sollen die Neueinstellungen von Lehrlingen davon abhängig machen, daß diese am Religionsunterricht teilgenommen haben und ordnungsmäßig eingekampt sind. Falls im dortigen Bezirk entsprechende Beobachtungen gemacht worden sind, bittet das Landesarbeitsamt um Mitteilung bis zum 5. August 1925, insbesondere um Angabe der Gründe, die zur Aufnahme der Frage nach der Religionszugehörigkeit geführt, und etwaiger Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang hiermit ergeben haben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.“

(Unterschrift.)

Von der Wichtigkeit dieser Feststellungen über die Religionszugehörigkeit Arbeitssuchender durchführungen, brachte „Der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein“ vom 1. August 1925 dann noch diese Erinnerung:

„Religionszugehörigkeit Arbeitssuchender.
(Betrifft Rundschreiben A. 6746 r vom 15. Juli 1925.)

Den Arbeitsnachweisen ist unter dem 15. 7. 1925 ein Rundschreiben — A. 6746 r — zugegangen, nach dem über etwaige Beobachtungen zu berichten ist, die sich auf die Frage nach der Religionszugehörigkeit der Arbeitssuchenden beziehen. Da diese Frage bei der Einstellung von Lehrlingen eine ebenso große, vielleicht eine noch größere Rolle spielt, werden die Arbeitsnachweise gebeten, sich mit ihren örtlichen Berufsberatungsinstituten in Verbindung zu setzen und dem Landesarbeitsamt erst nach Anhören der Berufsberatungsinstitute Mitteilung zu machen.“

Das hat uns gerade noch gefehlt: eine Klassifizierung der Arbeitssuchenden nach ihrer Religionszugehörigkeit. Es wäre auch furchtbar, zu bedenken, daß ein evangelisch-lutherischer Arbeiter zu einem christlich-katholischen Arbeitgeber vermittelt würde, oder wenn gar ein Abtrünniger der Kirche der geheiligten Stätte eines profit-lüsteren gottesgegebenen Kapitalisten zugewiesen würde. Man erkennt an diesen Bestrebungen des Reichsarbeitsministeriums auch den Zusammenhang mit dem reaktionären Entwurf eines Reichsschulgesetzes. Jetzt, wo hunderttausende Kinder dem Religionsunterricht der Schule fernstehen, werden die Innungsmeister vor den Karren der Kirche gespannt, weil bei der Frage der Einstellung der Lehrlinge die Religionszugehörigkeit eine „ebenso große, vielleicht noch größere Rolle spielt“. Sogar die Berufsberatungsinstitute sollen in diese Schmisselle hineingezogen werden. Das wäre ja auch ein bedeutend vereinfachtes Verfahren, wenn an Stelle der Berufseignungsprüfung die Religionszugehörigkeit als Grundlage für die Befehung von Lehrstellen genommen wird. Damit wird die deutsche Wirtschaft mit absoluter Sicherheit die Konkurrenten auf dem Weltmarkt schlagen. Hoffentlich wird über diese dunkle Sache bald der Schleier gelüftet.

Zum Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung.

Dr. Bruno Broder.

Der Breslauer Gewerkschaftskongreß hat zur Frage der Arbeitslosenversicherung folgende Entschlüsse angenommen:

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung fordert der Kongreß die schnellste Schaffung einer Arbeitslosenversicherung, durch deren Leistung den Erwerbslosen eine nach Höhe und Dauer ausreichende Unterstützung zu gewährleisten ist, auf die der Erwerbslose einen Rechtsanspruch hat. Die Versicherung muß alle Arbeitnehmer erfassen, und ihre Durchführung muß einheitlich in engster Anlehnung an den öffentlichen Arbeitsnachweis und in ständiger, bezirklicher und zentraler Gliederung unter paritätischer Selbstverwaltung erfolgen. Soweit Notstandsarbeiten ausgeführt werden, ist den hierbei Beschäftigten der für Arbeiten gleicher Art geltende Tariflohn zu zahlen.

Durch das Verlangen einer Arbeitslosenversicherung läßt der Kongreß die alte Forderung auf Vereinheitlichung der Sozialversicherung unberührt. Er erhebt sie vielmehr aufs neue. Er verlangt, daß die Arbeitslosenversicherung so eingerichtet wird, daß sie sich in das Gebäude einer allgemeinen Sozialversicherung einfügen läßt.

Mit diesen Forderungen zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung in der Zukunft übt der Kongreß zugleich eine deutliche Kritik an der gegenwärtigen Regelung der Arbeitslosenfürsorge. Die geltende Regierungsverordnung vom 16. 2. 1924 — ein Resultat des Ermächtigungsgesetzes — hat den Charakter einer Zwischlösung, aus der Not der Inflationsperiode geboren. Sie entlastete die öffentlichen Körperschaften, indem sie die Finanzierung der Arbeitslosenfürsorge zu acht Neuntel, die des Arbeitsnachweises zu zwei Dritteln Arbeitgebern und Arbeitnehmern auferlegte, aber den Zwangsbeiträgen auf der einen Seite entsprechen keine Rechtsansprüche der Beitragszahler auf der anderen Seite. Die heutige Arbeitslosenunterstützung ist kein Anrecht, das durch Beitragsleistung erworben werden kann, sie ist vielmehr, auch beim Vorliegen sonstiger Voraussetzungen, abhängig von der Bedürftigkeit nicht nur des Arbeitslosen selbst, sondern auch aller seiner Familienangehörigen, die mit ihm im selben Haushalt leben. Bestimmte Arbeitnehmergruppen (Land- und Forstarbeiter, Hausangestellte) sind aus dem Kreise der Unterstützungsempfänger ausgeschlossen. Als Träger der Fürsorge gelten heute die Gemeinden, ihnen obliegt daher auch die Verwaltung, bei der sie sich der öffentlichen Arbeitsnachweise bedienen.

Im folgenden sei geprüft, inwieweit der nunmehr vorliegende Reichsgesetzentwurf den Forderungen des Gewerkschaftskongresses gegenüber dem geltenden unhaltbaren Zustande Rechnung trägt.

Mittelaufbringung.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt ausschließlich durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar je zur Hälfte. Die Einziehung findet, wie bisher, durch die Krankenkassen zusammen mit den Beiträgen zur Krankenversicherung statt.

Aufbau der Verwaltung und Unterstützungsverfahren.

Die eigentlichen Träger der Versicherung sind nach dem Entwurf die Landesarbeitslosenkassen, die Rechtsfähigkeit besitzen sollen. Die Bezirke dieser Kassen decken sich mit denen der derzeitigen Landesämter für Arbeitsvermittlung. Ihre Organe sind Kassenausschuss (sitzungsgebendes Organ), Vorstand (Verwaltungsorgan) und Spruchkammer (Beschwerdeinstanz). Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Arbeitsvermittlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Landesamtes für Arbeitsvermittlung und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Spruchkammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des bezirklichen Oberversicherungsamtes und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitgeberbeisitzer, die dem Kassenausschuss angehören. Bei den Abstimmungen ist Parität zu wahren.

Außer den Landesarbeitslosenkassen wirken bei der Versicherung noch mit: die Reichsausgleichskasse und die Arbeitsnachweisämter. Organe der Reichsausgleichskasse sind Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des Verwaltungsausschusses des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, ferner Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Außerdem wird beim Reichsversicherungsamt ein Spruchsenat gebildet, in dem außer dem Präsidenten ein ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes oder des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, ein richterlicher Beamter und je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter tätig sind. Aufsichtsorgane sind für die Landesarbeitslosenkassen das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, für die Reichsausgleichskassen der Reichsarbeits-

minister. Den obersten Landesbehörden ist eine Kontrollmöglichkeit dadurch gegeben, daß sie sich mit beratender Stimme in den Organen sowohl der Landesarbeitslosenkassen wie der Reichsausgleichskasse vertreten lassen können.

Die Zuständigkeit der einzelnen Körperschaften ist folgendermaßen geregelt: Der Antrag auf Unterstützung ist zu stellen beim öffentlichen Arbeitsnachweis, wo der Vorstehende über ihn entscheidet. Nur in besonderen Fällen entscheidet direkt der Vorsitzende der Landesarbeitslosenkasse. Für Verwaltungsmaßnahmen wie Ermittlungen, Entgegennahme der regelmäßigen Meldungen der Arbeitslosen und Auszahlung der Unterstützung, ist ebenfalls der Arbeitsnachweis zuständig. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden ist Einspruch beim Verwaltungsausschuss gegeben, gegen dessen Entscheidungen kann die Spruchkammer der Landesarbeitslosenkasse angerufen werden, jedoch nur vom Arbeitsnachweisvorsitzenden, wenn dessen Entscheidung vom Ausschuss geändert worden ist, oder von der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmergruppe des Ausschusses, wenn sie bei der Abstimmung geschlossen in der Minderheit geblieben ist. Die Spruchkammer der Landesarbeitslosenkasse hat ihrerseits grundsätzliche Rechtsfragen an den Spruchsenat beim Reichsversicherungsamt zu geben, ebenso kann dort die oberste Landesbehörde gegen Entscheidungen der Spruchkammer durch ihre Beauftragten Beschwerde einlegen.

Die Einziehung des Verwaltungsausschusses als erste Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Arbeitsnachweisvorsitzenden erscheint insofern unzulässig, als der Vorsitzende bei der Abstimmung im Verwaltungsausschuss gegebenenfalls wieder selbst den Ausschlag geben kann. Eine Neutralisierung dieser ersten Beschwerdeinstanz wäre daher wünschenswert.

Außer den bisher genannten Entscheidungen haben die Landesarbeitslosenkassen wie auch die Reichsausgleichskasse natürlich eine Reihe wichtiger Aufgaben, die sich aus der gesamten Selbstverwaltung ergeben; so setzt der Ausschuss der Landesarbeitslosenkasse für seinen Kasbezirk die Beiträge in Bruchteilen des Grundlohnes fest. Die Vorsitzenden der Arbeitsnachweise fordern die für ihren Bezirk erforderlichen Mittel monatlich bei der Landesarbeitslosenkasse an, soweit nicht auf Grund besonderer Anordnung die Beiträge direkt an den Arbeitsnachweis abgeführt werden.

Die Reichsausgleichskasse hat insbesondere die Aufgabe des räumlichen und zeitlichen Gefahrenausgleichs. Sie setzt den Reichshöchstsatz der Beiträge fest, durch Einziehung von Ausgleichszuschlägen sowie Einziehung der Hälfte aller Ueberhöhe von den einzelnen Arbeitslosenkassen wird sie in die Lage versetzt, den finanziellen Ausgleich zu tätigen und zugleich einen sogenannten „Nothtopf“ zu schaffen.

Zur Sicherung der Durchführung der Versicherungsvorschriften steht der Entwurf eine Reihe Strafbestimmungen vor, durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere auch die Beisitzer, bedroht werden, die ihren aus diesem Gesetz herrührenden Pflichten zuwiderhandeln.

Kreis der Versicherten.

Nach dem vorliegenden Entwurf sind versicherungspflichtig nur diejenigen Arbeitnehmer, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, und von diesen sind wiederum ausgenommen die Land- und Forstarbeiter und -angestellten, sowie in der Binnen- und Küstenschifffahrt Beschäftigte, wenn sie nur einen Teil des Jahres als Arbeitnehmer tätig sind und im übrigen land- oder forstwirtschaftliche Eigentümer oder Pächter sind, — oder wenn sie auf Grund eines Dienstvertrages von mehr als einjähriger Dauer oder mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist als Arbeitnehmer beschäftigt sind. Dies bedeutet praktisch den Ausschluß der großen Mehrzahl aller land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten. Einbezogen sind dagegen mit bestimmten Ausnahmen die Seeleute, die nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, soweit ihr Einkommen nicht die Krankenversicherungsgrenze übersteigt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind ferner einbezogen die Hausangestellten. Lehrlinge mit einem schriftlichen Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer werden 6 Monate vor Ablauf ihres Lehrverhältnisses versicherungspflichtig.

Der Entwurf sieht also wesentliche Ausnahmen aus der Versicherungspflicht vor. Da er die Krankenversicherungspflicht zur Voraussetzung macht und eine freiwillige Versicherung grundsätzlich nicht zuläßt, schließt er sämtliche besserbezahlten Angestellten aus der Versicherung aus. Eine nur ganz geringe Erleichterung schafft der Entwurf durch die Bestimmung, daß solche Personen, die aus einer versicherungspflichtigen in eine versicherungsfreie Beschäftigung eintreten, sich freiwillig weiterversichern können, wenn sie zuvor 26 Wochen pflichtversichert waren. Die Beiträge müssen jedoch von diesen voll geleistet werden.

Anwartschaftszeit, Versicherungsfall, Dauer der Unterstützung.

Fast alle Gesetze über Arbeitslosenversicherung kennen eine bestimmte Anwartschaft, die nicht mit der Wartezeit nach Eintritt des Versicherungsalles (Beginn der Arbeitslosigkeit) zu verwechseln ist. Die bisherige deutsche Regelung sieht vor, daß der Unterstühtungsbedürftige in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Versicherungsalles mindestens 3 Monate lang eine krankensversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben mußte. Ausnahmen, die der Reichsarbeitsminister zulassen kann, gab es z. B. im besetzten Gebiet auf Grund der dort vorliegenden besonderen Verhältnisse.

Nach dem Entwurf ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten dem Tage der Arbeitslosmeldung vorangehenden 12 Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat; für Härtefälle sind eine Reihe Ausnahmen vorgesehen.

Als Voraussetzung für den Versicherungsfall sieht der Entwurf in Uebereinstimmung mit den meisten ausländischen Regelungen an, daß der Versicherte erstens arbeitsfähig, zweitens arbeitswillig und drittens unfreiwillig arbeitslos ist. Als Arbeitsfähigkeit gilt ein Drittel der im jeweiligen Falle vorauszusetzenden normalen Erwerbsfähigkeit. Schwieriger ist die Bestimmung der Arbeitswilligkeit, die an dem Verhalten des Arbeitslosen gegenüber angebotener Arbeit geprüft werden soll. Der § 47 des Entwurfs sagt hierzu:

- (1) Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.
- (2) Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn
1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn bezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustande nicht zugemutet werden kann, oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Absperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Absperrung, oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder
5. die Versorgung der Angehörigen (§ 57 Abs. 2) unmöglich wird.
- (3) Nach Ablauf von sechs Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer beruflichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Art nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Daß auch die Verweigerung der Annahme von auswärtiger Arbeit mit Unterstützungsentzug bedroht ist, erscheint sehr weitgehend, zumal nicht, wie in andern Gesetzen, z. B. dem polnischen, die Stellung einer passenden Wohnung zur Voraussetzung gemacht wird. Bedeutend einschneidender ist aber noch die Bestimmung des § 48, der für Jugendliche und langfristig Unterstühtete in folgender Weise die Pflichtarbeit begründet:

(1) Für Arbeitslose unter 21 Jahren und für langfristig Arbeitslose ist die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht.

(2) Den Arbeitslosen dürfen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die

1. sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfange ausgeführt werden dürfen;
2. gemeinnützig sind, insbesondere hilfsbedürftigen Personenkreisen zugute kommen;
3. ihnen nach ihrem Lebensalter, ihrem Gesundheitszustand und ihren häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können;
4. ihre Vermittlung in Arbeit nicht verzögern;
5. ihnen keine Nachteile für ihr späteres Fortkommen bringen.

(3) Für Mehraufwendungen, die den Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, ist ihnen durch den Träger der Arbeit angemessene Entschädigung zu gewähren.

(4) Der Verwaltungsausschuss des öffentlichen Arbeitsnachweises, der nach § 79 für die Unterstützung zuständig ist, trifft über die Durchführung nähere Bestimmungen; er wählt insbesondere die Arbeiten aus und setzt die Höchstarbeitsdauer fest. Die Höchstarbeitsdauer, die von den Arbeitslosen in einem bestimmten Zeitraum gefordert werden darf, muß in angemessenem Verhältnis zu dem auf den gleichen Zeitraum entfallenden durchschnittlichen Arbeitslosenunterstützung stehen.

Mit diesen Bestimmungen, die allerdings einer grundsätzlichen Betrachtung wert sind, erhält der Versicherungsgedanke jedenfalls einen schwer Stoß. Mit Unterstützungsentzug ist weiter bedroht die Weigerung, sich einer zweckentsprechenden Berufsumbildung oder Fortbildung zu unterziehen. Eine weitere erhebliche Einschränkung bedeutet die Vorschrift des § 50, die denjenigen Arbeitnehmer nicht als arbeitslos ansieht, der sich nach Verlust seiner Anstellung selbstständig als Landwirt oder Gewerbetreibender ernährt oder ernähren kann, sowie seine im selben Haushalt lebenden Kinder bzw. seinen Ehegatten, soweit sie an dem betreffenden Erwerb teilnehmen können. Damit ist die Frage der Bedürftigkeit in höchst unglücklicher und praktisch sehr bedenklicher Form in die Versicherung hineingetragen.

Arbeitslose, die durch eigenes Verschulden arbeitslos werden, erhalten für die ersten 4 Wochen der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung. Die weitere Bestimmung, daß Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Streik oder Absperrung ganz oder überwiegend verschuldet ist, für die Dauer des Streiks oder der Absperrung keine Unterstützung erhalten, ist von ungleich größerer Bedeutung. Im Gegenjag beispielsweise zum englischen Gesetz, das in starkem Maße den Entzug von Unterstützung im Falle von Gesamttätigkeiten von der Stellung des Arbeitnehmers zu dem jeweiligen Kampfe und von den Ursachen des Kampfes abhängig macht, kennt der deutsche Entwurf solche Milderungen nicht. Man wird sich daher mit dieser schematischen Bestimmung kaum befreunden können.

Die Wartezeit für die Gewährung der Unterstützung beträgt 7 Tage von dem Tage der Arbeitslosmeldung ab, sie kann von dem Ausschuss der Reichsausgleichskasse mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bis auf 3 Tage verlängert oder im Falle der „berufswichtigen Arbeitslosigkeit“ bis auf 8 Wochen verlängert werden. In besonderen Härtefällen wird ganz von ihr abgesehen.

Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erschöpft, wenn innerhalb der letzten 12 Monate Unterstützung für insgesamt 26 Wochen bereits gewährt ist. Die Grenze von 26 Wochen kann durch den Ausschuss der Reichsausgleichskasse unter Zustimmung des Reichsarbeitsministers nach oben erweitert oder nach unten beschränkt werden.

Höhe der Beiträge und Höhe der Unterstützung.

Der Gesamtbeitrag, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leisten haben, darf 2 Prozent des „Grundlohnes“ nicht übersteigen (Reichshöchstsatz). Zur Berechnung dient ein nach 5 Klassen abgestufter Einheitslohn, der sich nach dem Durchschnitt der tatsächlichen Arbeitsverdienste folgendermaßen darstellt:

Klasse I (tatsächlicher Wochenverdienst bis zu 10 M.)	Einheitslohn 10 M.
Klasse II (Wochenlohn von mehr als 10 bis 20 M.)	Einheitslohn 15 M.
Klasse III (Wochenlohn von mehr als 20 bis 30 M.)	Einheitslohn 25 M.
Klasse IV (Wochenlohn von mehr als 30 bis 40 M.)	Einheitslohn 35 M.
Klasse V (Wochenlohn von mehr als 40 M.)	Einheitslohn 40 M.

Nach diesem Einheitslohn wird die Unterstützung berechnet, und zwar beträgt die Hauptunterstützung 40 Prozent des Einheitslohnes; für jeden zuschlagsberechtigten Familienangehörigen werden 5 Prozent gewährt. Zuschlagsberechtigt sind nur solche nicht selbständig unterstützungsberechtigte Angehörige der Arbeitslosen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben (also z. B. nicht Geschwister), oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie Stief- und Pflegkinder. Der Familienzuschlag darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintreten der Arbeitslosigkeit ganz oder in der Hauptpflicht unterhalten hat; es sei denn, daß ein Unterhaltsanspruch erst später entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre.

Die Gesamtunterstützung darf 65 Prozent des Einheitslohnes nicht übersteigen. Verdienst des Arbeitslosen durch Gelegenheitsarbeit wird insoweit nicht angerechnet, als der Verdienst einer Kalenderwoche 20 Prozent des dem Arbeitslosen bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlicher Familienzuschläge für eine Kalenderwoche zuzurechnenden Unterstützungssatzes nicht übersteigt. Der Mehrverdienst wird zu 50 Prozent angerechnet. Abfindungen und ähnliche Bezüge, die der Arbeitslose erhalten hat, werden bei der Gewährung von Unterstützung in Betracht gezogen.

Unterstützung für Kurzarbeiter sieht der Entwurf nicht vor. Solange die Kurzarbeit in einzelnen Berufen noch eine so wesentliche Rolle spielt wie heute, bedeutet dies eine große Härte.

Begrüßenswert ist die Verjüngung des Arbeitslosen für den Fall der Krankheit. Er ist für diesen Fall während des Bezuges der Hauptunterstützung versichert. Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosenunterstützung erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre.

Sonstige Unterstützungen und Maßnahmen der Versicherung.

Es liegt im Interesse der Versicherung wie der Versicherten, daß der Arbeitslose recht bald wieder in den Arbeitsprozess hineingeführt wird. Dieser Aufgabe dient einmal die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsnachweises. Der Entwurf sieht noch weitere arbeitsfördernde Maßnahmen vor, z. B. Reiseunterstützung zwecks Annahme auswärtiger Arbeit, Stellung von Arbeitsausrüstung, Fortbildung und Umschulung usw. Schließlich sind auch Notstandsarbeiten vorgesehen. Was die Bezahlung der Notstandsarbeiten angeht, so trifft der Entwurf hier die bedenkliche Bestimmung, daß die Höhe der Entlohnung durch den Vorstand der Landesarbeitslosenkasse mit Genehmigung der obersten Landesbehörde begrenzt werden kann. Die Gewerkschaften haben sich demgegenüber stets für die tarifliche Bezahlung der Notstandsarbeiter eingesetzt (vergl. Entschließung des Kongresses).

Die Mängel, die sich vom Standpunkte der Gewerkschaften bei der Betrachtung des Entwurfs herausstellen, sind hier im einzelnen kurz gestreift worden. Es wird Aufgabe des A. O. G. B. und des A. F. B. sein, alle diese Fragen, zu denen natürlich auch die vorgesehene Höhe der Unterstützung gehört, zu prüfen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen. Hierzu werden insbesondere die kommenden Beratungen im Reichswirtschaftsrat Gelegenheit bieten. Baldige Beratung und Verabschiedung des Entwurfs tut not; denn so, wie die Dinge heute geregelt sind, kann und darf es wirklich nicht mehr weitergehen.